# **RWE Power AG**

# Angaben zur Untersuchung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens Braunkohletagebau Hambach

Auftraggeber: RWE Power Aktiengesellschaft

Auenheimer Str. 25 50219 Bergheim

Auftragnehmer: Kieler Institut für Landschaftsökologie

Rendsburger Landstraße 355

24111 Kiel

# Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung			
2	Ме	thodisches Vorgehen	2	
3	Vor	habenbeschreibung	8	
	3.1	Beschreibung der Betriebstätigkeit bis 31.12.2024	8	
	3.2	Beschreibung der Betriebstätigkeit im Zeitraum 2025 bis Ende 2029	9	
	3.3	Beschreibung der Betriebstätigkeit ab dem 01.01.2030 bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung und Herstellung eines Tagebausees	10	
4	Bes	schreibung des Prognosemodells	12	
5	Übe	ersicht über den Untersuchungsraum	14	
6	Pot	enzielle Auswirkungen des Tagebauvorhabens	19	
	6.1	Bergbauliche Flächeninanspruchnahme	19	
	6.2	Akustische Störungen	20	
	6.3	Optische Störungen	20	
	6.4	Stoffliche Einträge aus der Abbautätigkeit	22	
	6.5	Mikroklimatische Veränderungen durch die Anlage des Tagebausees	23	
	6.6	Trennwirkung	23	
	6.7	Auswirkungen auf das Grundwasser und den Bodenwasserhaushalt	23	
	6.8	8 Kippenabstrom		
7	Beı	urteilung des Beeinträchtigungspotenzials	26	
	7.1	Bergbauliche Flächeninanspruchnahme	26	
	7.2	Akustische Störungen (vorhabenbedingter Lärm)	27	
	7.3	Optische Störungen (Lichteinfall in Waldflächen, Beleuchtung, Störungen durch Bewegungsunruhe einschließlich des Feindbilds Mensch)	28	
	7.4	Stoffliche Einträge aus der Abbautätigkeit (eutrophierende Stickstoffeinträge aus Abbautätigkeit, Staubeinträge)	28	
	7.5	Mikroklimatische Veränderungen durch die Anlage des Tagebausees	30	
	7.6	6 Trennwirkung		
	7.7	Auswirkungen auf das Grundwasser und den Bodenwasserhaushalt	32	
	7.8	Kippenabstrom	34	
	7.9	Zusammenfassung der Beurteilung des Beeinträchtigungspotenzials	35	

8	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der			
	Ver	träglichkeitsuntersuchung	35	
	8.1	FFH-Gebiet DE-4806-303 Knechtstedener Wald mit Chorbusch	35	
	8.2	FFH-Gebiet DE-4907-301 Worringer Bruch	37	
	8.3	FFH-Gebiet DE 5004-301 Lindenberger Wald	38	
	8.4	FFH-Gebiet DE 5105-301 Dickbusch Lörsfelder Busch Steinheide	39	
	8.5	FFH-Gebiet DE-5003-301 Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich	41	
	8.6	FFH-Gebiet DE-5104-301 Indemündung	42	
	8.7	FFH-Gebiet DE 5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich	44	
	8.8	FFH-Gebiet DE 5205-301 Drover Heide	45	
	8.9	FFH-Gebiet DE-5305-305 Ginnicker Bruch	46	
	8.10	VSG DE 5205-401 Drover Heide	48	
9	Lite	eratur und Quellen	50	

#### Abbildungsverzeichnis

Abb.	1: Natura 2000-	-Gebiete im l	Jmfeld des	künftiaen	Tagebausees	.31

#### Verzeichnis der Anhänge:

FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

- Anhang 1: FFH-Gebiet DE-4806-303 Knechtstedener Wald mit Chorbusch
- Anhang 2: FFH-Gebiet DE-4907-301 Worringer Bruch
- Anhang 3: FFH-Gebiet DE-5004-301 Lindenberger Wald
- Anhang 4: FFH-Gebiet DE-5105-301 Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide
- Anhang 5: FFH-Gebiet DE-5003-301 Kellenberg u. Rur zwischen Flossdorf u. Broich
- Anhang 6: FFH-Gebiet DE-5104-301 Indemündung
- Anhang 7: FFH-Gebiet DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich
- Anhang 8: FFH-Gebiet DE-5205-301 Drover Heide
- Anhang 9: FFH-Gebiet DE-5305-305 Ginnicker Bruch
- Anhang 10: Vogelschutzgebiet DE-5205-401 Drover Heide

#### 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die RWE Power AG betreibt den Tagebau Hambach aktuell auf der Grundlage des zugelassenen Hauptbetriebsplanes 2021-2024. Im Umfeld des Tagebaus befinden sich mehrere Natura 2000-Gebiete. Die Verträglichkeit des Tagebauvorhabens Hambach mit den Erhaltungszielen dieser Natura 2000-Gebiete wurde bereits in verschiedenen Verfahren sowohl hinsichtlich der von der Landinanspruchnahme ausgehenden Wirkungen des Tagebaus, als auch hinsichtlich der mit der Sümpfung für den Tagebau verbundenen Wirkungen geprüft. Hierbei konnte jeweils die FFH-Verträglichkeit bestätigt werden.

Die Fortführung des Tagebaus Hambachs ab 2025 bis 2028 wird über den Hauptbetriebsplan 2025-2028 genehmigt. Die RWE Power AG hat das Kieler Institut für Landschaftsökologie beauftragt, im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung mögliche Betroffenheiten der Belange des kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000 durch das Tagebauvorhaben Hambach im Zeitraum des Hauptbetriebsplans 2025-2028 und darüber hinaus bis zur Beendigung des Vorhabens zu untersuchen.

Durch die NRW-Leitentscheidung der Landesregierung NRW vom 23.03.2021 wurde vorgegeben, dass die Braunkohlenverstromung im Rheinischen Revier frühzeitiger als geplant enden soll. Für den Tagebau Hambach ergibt sich aus dem Stilllegungspfad des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) und dem daraus abgeleiteten, deutlich verminderten Braunkohlebedarf eine Beendigung der Kohlegewinnung bis Ende 2029.

Die frühzeitigere Beendigung der Kohlegewinnung führt zu Änderungen der zeitlichen und räumlichen Dimensionierung des Abbaus und seiner Folgewirkungen, aber auch zu Änderungen hinsichtlich der weiteren Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung, die bereits im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Braunkohlenplans Hambach Teilplan 12/1 geprüft wurden (KIfL 2023). Aufgrund des gesamtheitlichen Ansatzes einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) sind die Auswirkungen des Vorhabens in der gemäß Änderung des Braunkohlenplans Hambach vom 14.6.2024 geänderten Form zu untersuchen.

Die vorliegende FFH-VU gliedert sich in einen allgemeinen Teil (Hauptteil) mit Anhängen, die die jeweiligen gebietsbezogenen FFH-VU beinhalten. Grundsätzlich wird jedes potenziell betroffene Gebiet in einem eigenständigen Anhang abgehandelt und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen zusammengefasst in den Hauptteil übernommen.

Im vorliegenden allgemeinen Teil wird die Methodik der FFH-VU dargestellt (Kap. 2). Anschließend wird das Vorhaben bis 2029 einschließlich des Abbaus im Rahmen des Hauptbetriebsplans 2025-2028 sowie die Betriebstätigkeit bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung und Herstellung eines Tagebausees beschrieben (Kap. 3). Es folgen eine Beschreibung des Prognosemodells (Kap. 4) sowie eine Übersicht über den Untersuchungsraum einschließlich der Natura 2000-Gebiete (Kap. 5). Nach der Beschreibung mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren und ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele (Kap. 6) folgt eine Beurteilung des Beeinträchtigungspotenzials dieser Wirkfaktoren unter Berücksichtigung ihrer Reichweite (Kap. 7). Die eigentlichen FFH-VU erfolgen schutzgebietsspezifisch in

eigenständigen Anhängen, deren Ergebnisse jedoch zusammengefasst als Kap. 8 dem vorliegenden allgemeinen Teil zu entnehmen sind.

#### 2 Methodisches Vorgehen

Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist die Prüfung der prognostizierbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Erhaltungsziele von möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebieten.

Rechtsgrundlage sind die Vorgaben des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nach denen Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Hierbei ist zwischen einer FFH-Voruntersuchung und einer vertieften Untersuchung zu unterscheiden. Bei einer FFH-Voruntersuchung ist zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Verbleiben Zweifel an diesem Ergebnis, ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung mit ihren Anforderungen an den diese Besorgnis ausräumenden naturschutzfachlichen Gegenbeweis erforderlich. Soweit Zweifel an der Nichterheblichkeit offensichtlich sind, kann auf eine Vorprüfung verzichtet werden. In solchen Fällen wird ausschließlich ein vertiefende Verträglichkeitsprüfung erarbeitet. Aufgrund der räumlichen Nähe des Tagebaus Hambach zum nächstgelegenen FFH-Gebiet (DE-5105-301 Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide) sowie aufgrund möglicher indirekter Auswirkungen auf weiter entfernt liegende Natura 2000-Gebiete kann auf eine FFH-Voruntersuchung verzichtet werden, da die Notwendigkeit einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung offensichtlich ist.

Prüfgegenstand sind die Natura 2000-Gebiete mit den für die jeweiligen Gebiete festgelegten Erhaltungszielen. Andere naturschutzfachliche Belange, die sich nicht auf die festgelegten Erhaltungsziele des Schutzgebiets oder auf die für den günstigen Erhaltungszustand dieser Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile beziehen, sind für die FFH-VU nicht relevant.

#### **Erhaltungsziele**

Der Begriff der Erhaltungsziele ist § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zu entnehmen. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. in Vogelschutzgebieten der in Anhang I aufgeführten Arten sowie der Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Die zuständige Fachbehörde legt für jedes Gebiet die spezifischen Erhaltungsziele fest. In der Regel sind diese Festlegungen den im Gesetzesblatt veröffentlichten

Erhaltungszielverordnungen bzw. NSG-Verordnungen zu entnehmen. Soweit solche Verordnungen nicht vorliegen oder nicht mehr aktuell sind, können hilfsweise die in den aktuellen Standarddatenbögen verzeichneten Vorkommen der Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL bzw. die Vorkommen der Arten des Anhangs II der FFH-RL herangezogen werden. Auch gebietsspezifische Managementpläne können - soweit vorhanden - herangezogen werden.

#### Maßgebliche Bestandteile für die Erhaltungsziele

Die Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands eines Erhaltungsziels setzt voraus, dass bestimmte Standortparameter oder Habitatstrukturen gegeben sind, die als maßgebliche Bestandteile in einer FFH-VU berücksichtigt werden müssen. Dieses bedeutet, dass auch die Landschaftsbestandteile oder standörtlichen Parameter, die Voraussetzung für die Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands entscheidend sind, im Rahmen der FFH-VU zu betrachten sind.

#### Erheblichkeitsschwellen

Ziel der FFH-RL ist die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten der Anhänge I und II bzw. der Vogelarten des Anhangs I bzw. die Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VS-RL. Laut Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in den Schutzgebieten "die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten". Art. 7 der FFH-RL gibt zudem vor, dass die Verpflichtungen nach Art. 6, Abs. 2, 3 und 4 der vorliegenden Richtlinie auch auf die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete gelten.

Somit ist der "günstige Erhaltungszustand" der Lebensräume und Arten der entscheidende Maßstab für die Bewertung von Beeinträchtigungen und die Beurteilung ihrer Erheblichkeit.

Ein günstiger Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums liegt gemäß Art. 1 Buchst. e) der FFH-RL vor, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Art. 1 Buchst.
   i) FFH-RL günstig ist.

Ein günstiger Erhaltungszustand einer Art liegt gemäß Art. 1 Buchst. i) der FFH-RL dann vor, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird,
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

In der Prüfpraxis haben sich mittlerweile für unterschiedliche Wirkpfade verschiedene Standards und Fachkonventionen bzw. Fachkonventionsvorschläge zur Bewertung von Auswirkungen etabliert:

- So werden vor allem dauerhafte Flächenverluste anhand der Orientierungswerte von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) bewertet.
- Zur Bewertung der Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen auf Lebensraumtypen liegt ein Konzept von RASPER (2004) vor. Die Empfindlichkeit von Lebensraumtypen gegenüber Änderungen des Grundwasserregimes kann in Anlehnung an den 2. Teil des Konzepts vom ERFTVERBAND (2003) eingestuft werden.
- Qualitative Aspekte möglicher signifikanter Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme, also die Veränderung der Wasserbeschaffenheit, behandelt der 3. Teil des Konzepts vom ERFTVERBAND (2004). Zudem liegt für Stoffeinträge in Natura 2000-Gebieten seit April 2019 eine Vollzugshilfe des LfU Brandenburg vor, die Hinweise zur Bewertung der Erheblichkeit empfindlicher aquatischer als auch terrestrischer Ökosystemen und Arten liefert (LFU 2019).
- Für luftbürtige eutrophierende Stickstoffeinträge hat sich das Critical Loads-Konzept durchgesetzt. Für die Anwendung liegen praxisbezogene Hinweise von FGSV (2019) vor.
- Für kontinuierliche Lärmemissionen hat sich die Arbeitshilfe von GARNIEL & MIER-WALD (2010) etabliert, die zwar für Straßenverkehr entwickelt wurde, jedoch bis zu einem gewissen Grade auch für andere kontinuierliche Lärmquellen bei gleichem Emissionsspektrum und vergleichbarem Berechnungsverfahren herangezogen werden kann.

#### Vorbelastungen

Grundsätzlich ist zudem eine Vorbelastung, die Einfluss auf den Erhaltungszustand eines Erhaltungsziels haben kann, im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung zu berücksichtigen. Eine hohe Vorbelastung bedeutet in der Regel, dass der Puffer für zusätzliche Beeinträchtigungen bis zur Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle gering ist, während er bei geringer

Vorbelastung höher ausfallen kann. Erreicht die Vorbelastung bereits ein Niveau, bei dem eine erhebliche Verschlechterung festzustellen ist oder überschreitet sie dieses Niveau, so sind allenfalls bagatellhafte Zusatzbelastungen zulässig.

Die Höhe der Vorbelastung bzw. der Belastung ist entscheidend für das verbliebene Reaktionsvermögen der Lebensgemeinschaften und Arten. Sie ist jedoch nicht Teil der Kumulationsbetrachtung, sondern geht direkt in die Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele ein.

#### Anforderungen an die Prognosesicherheit

Laut Urteil des EuGH vom 07.09.2004 ("Herzmuschelfischerei-Urteil") können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Genehmigungsbehörde nur verneint werden, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass sich ein Plan oder Projekt nicht nachteilig auf das Natura 2000-Gebiet auswirkt. Dabei sind laut Bundesverwaltungsgericht rein theoretische Besorgnisse nicht zu berücksichtigen und ebenso ist ein "Nullrisiko" nicht nachzuweisen (BVerwG 9 A 20.05, Urteil vom 17.01.2007 "Westumfahrung Halle").

#### Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Die Bewertung von Beeinträchtigungen der Arten und Lebensraumtypen basiert auf den spezifischen Eigenschaften der Erhaltungsziele und vor dem Hintergrund der im Gebiet herrschenden Umweltbedingungen. Grundsätzlich wird das gesamte Natura 2000-Gebiet als Bezugsraum der Bewertung zugrunde gelegt.

Mit einer erheblichen Beeinträchtigung sind Veränderungen verbunden, die – nach wissenschaftlichen Kriterien beurteilt – den langfristig günstigen Erhaltungszustand der untersuchten Lebensräume bzw. Arten gefährden bzw. seine Erreichung verhindern.

Folgende Definition der Erheblichkeit ergibt sich daraus:

- Als nicht erheblich eingestuft werden Beeinträchtigungen, wenn der Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume nach Eintritt der Beeinträchtigungen weiterhin günstig ist und die Funktionen des Gebiets innerhalb des Netzes Natura 2000 in ausreichendem Umfang gewährleistet bleiben. Durch das Vorhaben werden keine oder nur geringfügige Veränderungen des Erhaltungszustands ausgelöst und die Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten der jeweiligen für das Erhaltungsziel oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile bleiben unverändert, womit die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume vollständig gewahrt bleibt.
- Als erheblich werden Beeinträchtigungen gewertet, welche zu Verschlechterungen der jeweiligen für das Erhaltungsziel oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen. Mit dem Vorhaben sind Verluste oder Beeinträchtigungen von Flächen, Strukturen oder Funktionen verbunden, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands einer Art oder eines Lebensraumes im

Schutzgebiet notwendig sind. Die Beeinträchtigungen der Funktionen und Strukturen lösen dabei qualitative Veränderungen aus, die einer Erhaltung und langfristigen Sicherung des jeweiligen günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten abträglich sind bzw. diese ausschließen.

#### Berücksichtigung von charakteristischen Arten

In der FFH-RL werden gemäß Art. 1 Buchst. e) "charakteristische Arten" als Merkmale des Erhaltungszustands der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL herangezogen.

In einer FFH-VU müssen diejenigen charakteristischen Arten berücksichtigt werden, die zur Klärung der Frage beitragen, ob ein Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines konkreten Lebensraums auslösen könnte. Somit kommt diesen Arten bei der Bewertung von Beeinträchtigungen eines LRTs eine "dienende Funktion" zu. Die Arten werden nicht um ihrer selbst willen berücksichtigt, sondern als Indikatoren. Es kommt auf die Informationen an, die das Vorkommen der Arten indirekt über den Zustand des LRTs liefert (WULFERT et al. 2016, S. 28). Daraus folgt, dass sich die Betrachtung der charakteristischen Arten auf die Habitate und Funktionen fokussiert, die der LRT im konkreten Fall für die Arten bietet bzw. erfüllt. Bei der Bewertung der Erheblichkeit steht daher der LRT im Mittelpunkt. Dementsprechend wird keine Erheblichkeitsbewertung der jeweiligen charakteristischen Arten vorgenommen. Andernfalls würden charakteristische Arten und Arten des Anhangs II der FFH-RL gleichgestellt werden. Dies hätte de facto zur Folge, dass der besondere Schutz des Anhangs II auf darin nicht genannte Arten ohne Rechtsgrundlage erweitert würde (ebd. S. 28).

Konkret bedeutet dies, dass charakteristische Arten nur dann zu berücksichtigen sind, wenn vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaft eines Lebensraumtyps ohne Zusatzinformationen nicht adäquat bewertet werden können. Lebensgemeinschaften werden in der Regel über ihre Vegetationszusammensetzung definiert. Wirkpfade, deren Auswirkungen sich in der Veränderung der Vegetationszusammensetzung manifestieren, werden direkt über den Zustand des Lebensraumtyps bewertet. Für eine adäquate Bewertung dieser Wirkpfade bedarf es gemäß WULFERT et al. (2016) keiner zusätzlichen Berücksichtigung von charakteristischen Arten. Für Wirkpfade, die sich nicht in der Änderung der Vegetationszusammensetzung manifestieren (z.B. Lärm), kann es sinnvoll und notwendig sein, bei der Bewertung auf charakteristische Arten zurückzugreifen. Dieses ist jedoch im Einzelfall zu entscheiden (s. auch BMVBW 2004).

#### Berücksichtigung der Kumulation durch andere Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Überprüfung von Projekten vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets auch zu prüfen, ob sie im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Somit ist in den Fällen, in denen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Schutzgebiets offensichtlich nicht ausgeschlossen oder durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

vermieden werden können, ergänzend zu prüfen, ob die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen Erhaltungsziele zusätzlich durch andere Pläne oder Projekte beeinträchtigt werden und ob im Zusammenwirken aller Vorhaben die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird.

Ausgangspunkt der Kumulationsbetrachtung sind grundsätzlich die Beeinträchtigungen, die vom Vorhaben selbst ausgehen. Wenn das geprüfte Vorhaben keinerlei Beeinträchtigung auf ein Erhaltungsziel ausübt, lässt sich sicher ausschließen, dass es einen Beitrag zur Summe der Auswirkungen anderer Pläne und Projekte leisten könnte. Selbst wenn andere Pläne und Projekte im Ist-Zustand die Erheblichkeitsschwelle kumulativ bereits überschreiten, ist das geprüfte Vorhaben zulässig.

Für eine Kumulationsbetrachtung nicht relevant sind zum einen andere Pläne und Projekte Dritter, für die keine FFH-VU vorliegen. Ein Vorhabenträger ist nicht verpflichtet, für diese Vorhaben eine (nachträgliche) FFH-VU durchzuführen. Soweit solche Pläne und Projekte umgesetzt sind, manifestieren sich deren Auswirkungen in der (Vor-)Belastung (vgl. Urteil des BVerwG im Verfahren 7 C 27.17 vom 16.5.2019, Rn. 44) und sind nicht in die Kumulationsbetrachtung einzubeziehen. Zum anderen sind auch solche Pläne und Projekte nicht relevant, die noch keinen prüffähigen Planungsstand erreicht haben. Diese Vorhaben müssen in ihren vor der Zulassung vorzulegenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen mögliche Beeinträchtigungen des hier geprüften Vorhabens in der geänderten Form berücksichtigen.

#### 3 Vorhabenbeschreibung

Im Folgenden wird als Grundlage für die FFH-Untersuchung zum einen die bisherige Betriebstätigkeit bis Ende 2024 beschrieben sowie zum anderen die Betriebstätigkeit für den Zeitraum 2025 bis 2029 (s. KBfF 2024). Hierbei wird insbesondere die Betriebstätigkeit während der Laufzeit des Hauptbetriebsplans 2025 bis 2028 dargestellt. Anschließend erfolgt die Beschreibung der Betriebstätigkeit ab 2030 bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung und Herstellung des Tagebausees.

#### Beschreibung der bisherigen Betriebstätigkeit

#### 3.1 Beschreibung der Betriebstätigkeit bis 31.12.2024

Der Tagebau Hambach hat seinen genehmigungsrechtlichen Ursprung in der in der Mitte der 1970er Jahre getroffenen politischen Entscheidung, die langfristige Energieversorgung des Landes zu einem erheblichen Anteil über die heimische Braunkohle abzusichern. Die Gewinnung der Braunkohle in dem insgesamt ca. 8.500 ha großen Abbaugebiet wurde im Rahmen eines Braunkohlenplanverfahrens im Jahr 1977 durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit dem sogenannten Teilplan 12/1 - Hambach - zu einem verbindlichen Ziel der Raumordnung und Landesplanung erklärt. Mit dem Abbaubetrieb wurde im Jahr 1978 begonnen, die erste Kohle konnte im Jahr 1984 gefördert werden. Der Tagebau Hambach hätte hiernach eine Laufzeit bis 2045. Mit der NRW-Leitentscheidung 2021 wurde eine erhebliche Reduzierung des Tagebaufortschritts und daraus folgend eine erhebliche Verkleinerung des Abbaufeldes im Süden festgelegt. Gemäß dem Entscheidungssatz 6 der NRW-Leitentscheidung wurden neue Abbaugrenzen des Braunkohlenplans Hambach ohne eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich, des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwalds und des Waldgebiets westlich des FFH-Gebietes "Steinheide" festgelegt.

Im Zeitraum des aktuellen Hauptbetriebsplans 2021-2024 wurde eine bedarfsabhängige Menge an Braunkohle im Tagebau Hambach gefördert, die zunehmend zurückging.

Für den Abbau sind sieben Gewinnungssohlen eingerichtet. Aufgrund des Erhaltens des Hambacher Forstes hat sich die oberste Sohle des Tagebaus nur noch westlich und östlich des Hambacher Forstes weiterentwickelt. Aufgrund des Aussetzens der Gewinnung auf der 1. Sohle vor dem Hambacher Forst wurde das Gewinnungsböschungssystem sukzessive auf eine Generalneigung von 1:5 aufgefahren.

Durch die geänderten planerischen Vorgaben war eine zusätzliche Entwässerung bzw. Druckentspannung der verschiedenen Grundwasserhorizonte mit Ausnahme des Bereichs der Inanspruchnahme des Hor. 16 östlich des Hambacher Forstes nicht mehr erforderlich. Grundsätzlich gilt somit, dass die Beeinflussung durch die geänderte Betriebsführung und die reduzierte Kohlegewinnung im Vergleich zu den ursprünglichen Planungen in keinem Grundwasserleiter zugenommen hat.

Die forstliche Wiedernutzbarmachung auf der überhöhten Innenkippe wurde fortgesetzt.

Insgesamt werden im Rahmen des aktuellen Hauptbetriebsplans rund 156 ha Fläche bergbaulich in Anspruch genommen werden. Hierbei handelt es sich ganz überwiegend um landwirtschaftliche Flächen und in einem geringen Maße um bebaute Flächen bzw. Siedlungsflächen. Im Abbaufeld liegende Verkehrswege und sonstige Infrastruktur werden sukzessive zurückgebaut. Rodungen einzelner Gehölzbestände beschränken sich auf wenige Bereiche im Umfeld der Ortschaft Manheim.

#### 3.2 Beschreibung der Betriebstätigkeit im Zeitraum 2025 bis Ende 2029

Das Betriebsgeschehen nach 2024 ist auf die Gestaltung der Mulde für den späteren Tagebausee ausgerichtet. Die Gewinnung auf der 1. Sohle konzentriert sich auf den Ausschnitt der Manheimer Bucht.

Die Manheimer Bucht wird seit 2024 geschnitten. Sie wird eine Teufe von rd. 40 m haben, dabei werden 30 m im Hochschnitt und 10 m im Tiefschnitt hereingewonnen; das Großgerät steht also 30 m unter Gelände. Die Manheimer Bucht wird Anfang der 2030er Jahre fertiggestellt sein. Die Schaufelradbagger auf den unteren Sohlen schneiden ebenfalls die Böschungen für den späteren Tagebausee und werden sukzessive ab 2025 außer Betrieb genommen. Die Kohleförderung wird in diesem Zeitraum sukzessive abnehmen. Nach dem heutigen Stand der Planung wird der Großgeräteeinsatz im Tagebau Hambach Anfang der 2030er Jahre beendet sein.

Für den Geltungszeitraum des Hauptbetriebsplans 2025 bis Ende 2028 gilt konkret Folgendes:

<u>Gewinnung:</u> Im Zeitraum 2025 – 2028 werden gemäß aktueller Planung bedarfsabhängig 13 Mio. t Braunkohle in 2025 abnehmend auf ca. 6 Mio. t in 2028 gefördert. Die Abraum- und Kohlegewinnung im Tagebau Hambach erfolgt zunächst weiterhin mit insgesamt sieben Schaufelradbaggern der Leistungsklasse 110.000, 200.000 und 240.000 m³+t/Tag wechselweise auf sieben Sohlen.

Abbauführung: Im Tagebau Hambach sind sieben Gewinnungssohlen eingerichtet. Die Förderwege der einzelnen Sohlen sind an den Bandsammelpunkt angeschlossen. Aufgrund des Erhalts des Hambacher Forstes wird sich die oberste Sohle des Tagebaus nur noch westlich und östlich des Hambacher Forstes weiterentwickeln. Im östlichen Bereich erfolgt die weitere Entwicklung der 1. und 2. Sohle im Schwenkbetrieb. Im übrigen Bereich werden die Sohlen 2 bis 7 im Parallelbetrieb weiterbetrieben. Aufgrund des Stopps der 1. Sohle vor dem Hambacher Forst wird das Gewinnungsböschungssystem sukzessive auf eine Generalneigung von 1:5 aufgefahren.

<u>Wasserwirtschaft:</u> Durch die Anpassung der Abbauführung mit dem Erhalt des Hambacher Forstes sind die gegenwärtigen Grundwasserstände der Hangendleiter nicht weiter abzusenken, sondern im Wesentlichen auf Niveau zu halten. Die auf der Nordrandböschung installierte Entwässerungsleitung wird vor der anstehenden Überkippung durch Ersatzbrunnen am Tagebaurand sowie auf den Gewinnungsstrossen kompensiert. Im Tagebauvorfeld sind mit Ausnahme von Greiferbrunnen zur Entwässerung des obersten Grundwasserstockwerks keine weiteren Neuanlagen zur vorlaufenden Entwässerung geplant.

<u>Wiedernutzbarmachung:</u> Die forstliche Wiedernutzbarmachung auf der überhöhten Innenkippe wird im Geltungszeitraum fortgesetzt. Nach entsprechendem Kippenfortschritt wird die landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung im geländegleichen Anschluss vor Elsdorf sowie auf der überhöhten Innenkippe fortgeführt. Da der im Vorfeld des Tagebaus angetroffene Löss nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung steht und aus Qualitätsgründen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Rekultivierung verwendet werden kann, erfolgt die Lössbereitstellung per Zuganlieferung aus dem Tagebau Garzweiler.

Das von der 1. Gewinnungssohle bereitgestellte Rekultivierungsmaterial (i.W. Quartäre Kiese, Forstkies) wird zur Weiterführung der forstlichen Wiedernutzbarmachung der überhöhten Innenkippe bzw. des Endböschungsbereiches der Sophienhöhe eingesetzt.

Inanspruchnahme von Flächen: Insgesamt werden rund 216 ha Fläche bergbaulich in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich ganz überwiegend um landwirtschaftliche Flächen. Im Abbaufeld liegende Verkehrswege und sonstige Infrastruktur werden sukzessive zurückgebaut. Rodungen beschränken sich auf einzelne Gehölzflächen und einen kleineren Waldbereich im Bereich der ehemaligen Ortslage Kerpen Manheim. In den Bereichen des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwaldes inkl. des Waldbereichs am Kohlebunker sowie im Bereich der an die Steinheide angrenzenden Waldflächen innerhalb des Abbaufelds erfolgen keine Rodungen. Ein Gewässerabschnitt des Manheimer Fließes wird ebenfalls bergbaulich in Anspruch genommen.

# 3.3 Beschreibung der Betriebstätigkeit ab dem 01.01.2030 bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung und Herstellung eines Tagebausees

Die Wiedernutzbarmachung im Bereich der Innenkippe und in den Böschungsbereichen wird nach 2029 noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Die ab 1.1.2030 noch erforderlichen Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung bestehen im Wesentlichen in der Böschungsgestaltung, partiell in der Anlage von Wegen, insbesondere zur Naherholung, der Bepflanzung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung und der temporären Begrünung von Böschungsflächen aus Immissionsschutzgründen. Die Seebefüllung soll ebenfalls ab ca. 2030 und somit bereits parallel zu den oben genannten Maßnahmen erfolgen. In dem bergbaubedingten Restraum wird ein See angelegt, der im Vergleich zur bisherigen Planung weiter nördlich liegen wird.

Der Zielwasserspiegel wird bei + 65 m NHN liegen. Eine exakte Ermittlung des Niveaus erfolgt nach Vorliegen wasserwirtschaftlicher Detailplanungen. Die Befüllung des Sees wird mit dem im Zuge der nachlaufenden Sümpfung gehobenen Sümpfungswasser und insbesondere mit Wasser aus dem Rhein etwa ab 2030 erfolgen, sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Neben der Planfeststellung für den Tagebausee sind insbesondere die Zulassung einer Entnahme der die Befülldauer steuernden Wassermengen aus dem Rhein und die rechtzeitige Genehmigung und Erstellung der erforderlichen Infrastruktur (Rheinwasserleitung, Entnahmebauwerk am Rhein) Voraussetzung für einen möglichst frühzeitigen Abschluss der Rekultivierung. Für die Zuführung des Rheinwassers soll die Trasse der Rheinwassertransportleitung Garzweiler bis Frimmersdorf mitgenutzt werden, die dann um einen zweiten Abschnitt bis zum

Tagebau Hambach zu verlängern ist. Die Leitung soll ab dem Jahr 2030 zur Verfügung stehen. Ein Seeablauf in Richtung Erft ist unabhängig von der beschriebenen Verkleinerung langfristig für den Zeitpunkt nach der vollständigen Seebefüllung vorzusehen. Die Zeit für die Seebefüllung selbst wird von der rechtzeitigen Bereitstellung der Infrastruktur und von ausreichenden Wassermengen abhängen und ca. 40 Jahre umfassen.

#### 4 Beschreibung des Prognosemodells

Zur Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen werden die Prognoseergebnisse des aktuellen Grundwasserströmungsmodells der RWE Power AG herangezogen. Grundwasserströmungsmodelle (kurz: Grundwassermodelle) entsprechen der gängigen wissenschaftlichen Praxis zur Berechnung, Darstellung und Prognose von Grundwasserströmungen.

Die Modellfläche bzw. das Modellgebiet des Grundwassermodells ist etwa 4.000 km² groß und umfasst die Venloer Scholle, die Erft-Scholle, die Rur-Scholle und die linksrheinische Kölner Scholle mit ihrem im Westen gelegenen Villebereich sowie einen Teil der Krefelder Scholle im Nordosten. Das Gebiet wird durch 151.563 Modellpunkte horizontal diskretisiert. Dabei wurde vor allem im Bereich der Feuchtgebiete und der Tagebaue die Diskretisierung besonders hoch aufgelöst, um mit dem Modell nicht nur grundlegende Berechnungen für den Gesamtraum, sondern auch detaillierte Untersuchungen durchführen zu können. Der Strömungsraum wurde im Modell durch 12 Grundwasserleiter und 11 Grundwasserstauer nachgebildet. Das entspricht bei der vorgenommenen horizontalen Diskretisierung einer Anzahl von 1.818.756 Modellelementen.

Für die Änderung des Sümpfungswasserrechts Inden und die Tagebauseeverfahren Inden und Hambach sowie das Braunkohleplanänderungsverfahren Hambach wurde ein aktualisiertes Modell, namentlich Modell 2022, verwendet. In diesem Modell wurden die notwendigen Hebungsmengen für die sichere Gewinnung der Kohle in allen drei von RWE betriebenen Tagebauen aktualisiert und deren sümpfungsbedingte Auswirkungen berechnet. Dazu wurden weiterhin die erforderlichen Eingangsdaten (z.B. Brunnen, Neubildung, Tagebaubetrieb usw.) aktualisiert, neu kalibriert und die erforderlichen Simulationen durchgeführt. Für die Prognosesimulationen wurde die gemäß Leitentscheidung 2021 betrachtete reduzierte Tagebau- und Tagebauseefläche implementiert. Das letzte Jahr der Auskohlung wurde für den Tagebau Garzweiler 2038 angesetzt, während die Tagebaue Hambach und Inden zum Jahr 2030 enden.

Wie bei jeder Modellbearbeitung wurde über den eigentlichen Untersuchungsraum hinaus eine größere Modellfläche berücksichtigt, um sicher zu stellen, dass die schollenübergreifenden wasserwirtschaftlichen Auswirkungen in die Betrachtung Eingang finden und die Modellränder von der Sümpfung unbeeinflusst bleiben. Die Gewässer Maas, Nordkanal und Rhein geben in ihrer Funktion als Vorfluter die hydrogeologisch wirksamen Modellränder vor, während der Festgesteinsrand der Eifel das Modellgebiet im Süden begrenzt. So ist sichergestellt, dass die bergbaulich bedingten Effekte in den betrachtungsrelevanten Grundwasserleitern des rheinischen Braunkohlenreviers ausreichend abgebildet werden und das Reviermodell 2022 als Bewertungsgrundlage im Zuge der anstehenden Genehmigungsverfahren geeignet ist.

Details zu den Modellparametern und zum Ablauf der Modellierung sind dem Modellbericht 2022 (RWE 2023) zu entnehmen.

Die Grundwasserstandsentwicklung im Prognosezeitraum wird im Modell anhand von Grundwassergleichenplänen leiterdifferenziert beschrieben. Dabei sind die Betrachtungszeitpunkte 2030, 2052, 2070 und 2200 relevant. Die Auswahl der Betrachtungszeitpunkte orientiert sich

an markanten Ereignissen mit wasserwirtschaftlicher Relevanz in den Tagebaubereichen. So ist für die Tagebaue Inden und Hambach der Abschluss des Tagebaubetriebs im Jahr 2030 vorgesehen. Damit wird also das zu erwartende Strömungsbild unmittelbar vor Beginn der Tagebauseefüllungen beschrieben. Der Tagebausee Inden wird unter den im vorliegenden Modell verwendeten Annahmen ca. 2052 zum ersten Mal den Zielwasserspiegel von 92 mNHN erreicht haben. Auch dieses Prognosejahr wird hinsichtlich der Strömungsverhältnisse beschrieben.

Für die Tagbauseen Hambach und Garzweiler stellt 2052 ein Zeitpunkt während der Seebefüllung dar. Eine Einbeziehung dieses Zeitschritts in der Auswertung erfolgt, um die Dynamik der Auswirkungen berücksichtigen zu können. Ungefähr im Jahr 2070 wird bei dem Tagebausee Hambach der Zielwasserstand von 65 mNHN erstmalig erreicht. Daher erfolgt auch für 2070 eine Beschreibung der Strömungssituation. Für den Tagebausee Garzweiler wird gemäß dem berücksichtigten Grundwassermodell 2022 davon ausgegangen, dass nach dem Erreichen des Zielwasserstands in 2075 die Einleitungen stark zurückgefahren und voraussichtlich um das Jahr 2080 in Gänze eingestellt werden.

Die Entwicklung der Grundwasserstände lässt sich gut aus Differenzendarstellungen zwischen ausgewählten Prognosezeitpunkten zum Referenzzeitpunkt des Jahres 2021 ablesen. Für das Jahr 2021 liegen revierweit Konstruktionen des Grundwasserstands über alle zu betrachtende Leiter vor. Damit konnte für das genannte Wasserwirtschaftsjahr die Modellvalidierung durchgeführt werden.

Aufgrund des langen Prognosezeitraums sind künftige Auswirkungen des Klimawandels auf den Grundwasserhaushalt nicht auszuschließen, über die jedoch hinreichend genaue Aussagen nicht möglich sind. So können beispielsweise zunehmend trockenere Sommer durch vermehrt auftretende regenreichere Winter kompensiert werden. Dennoch werden die Grundannahmen des Grundwassermodells dadurch nicht in Frage gestellt. Derartige nicht sicher prognostizierbare Effekte auf den Grundwasserhaushalt werden auch in Zukunft durch das laufende Monitoring der Grundwasserstände erfasst, so dass eine rechtzeilige Anpassung der Schutzmaßnahmen (Steuerung der Wassereinleitung) möglich und auch vorgesehen ist, so dass man sich weiterhin im Rahmen der Modellannahmen bewegt.

Die Grundwassermodellierung berücksichtigt neben den bergbaulich erforderlichen Grundwasserentnahmen auch die übrigen z.B. zur öffentlichen Wasserversorgung notwendigen und für die Grundwasserverhältnisse relevanten Entnahmen. Für die Prognoserechnungen werden durchgehend mittlere Neubildungsraten von 100 % angesetzt, damit die Differenzenpläne von witterungsbedingten Schwankungen bereinigt sind.

Auf Grund der besonderen Bedeutung des oberen Grundwasserstockwerkes für Feuchtgebiete und Oberflächengewässer und sonstige Nutzungen sowie die Besiedlung der Oberfläche werden hierfür ergänzend auch die Grundwasserhöhengleichen für den stationären Endzustand 2200 berechnet. Der stationäre Endzustand bezeichnet die Grundwasserverhältnisse nach der Auskohlung der Tagebaue, der erfolgten Füllung der Tagebauseen und dem abgeschlossenen Grundwasserwiederanstieg.

Für die Betrachtung der Veränderungen der Wasserstände gegenüber dem Referenzjahr 2021 werden im Kontext der schollenübergreifenden FFH-Untersuchung somit die wesentlichen, für das Gesamtrevier relevanten Zeitpunkte betrachtet:

- Zeitraum bis 2080 (beinhaltet entsprechend dem im Grundwassermodell 2022 angenommenen Beginn der Seebefüllung und Erreichen der Zielwasserspiegel aller Tagebauseen die Betrachtungszeitpunkte 2030, 2038, 2052, 2070 und 2080)
- 2200 (stationärer Endzustand)

Die für die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete relevanten Ergebnisse werden schutzgebietsbezogen in Tabellen für den Zeitraum bis 2080 und für den stationären Zustand 2200 dargestellt.

Für den Zeitraum bis 2080 ist den Tabellen der LRT-Code, die Identifikationsnummer der betroffene Rasterzelle (OBJECTID), der Fluranstand 2021 (FLAB2021), die Differenz zwischen dem Zustand 2021 und der maximalen Veränderung des Grundwasserstandes innerhalb des Zeitraums bis 2080 (DIFF 2080) sowie der Flurabstand zum Zeitpunkt der maximalen Veränderung (FLAB2080) angegeben. Zusätzlich erfolgt die Angaben der Flächengröße des LRT in der jeweiligen Rasterzelle in Hektar (ha). Die Angabe 0,00 ha bedeutet, dass nur ein sehr kleiner Teil der Rasterzelle von dem betroffenen Lebensraumtyp eingenommen wird.

Für den stationären Zustand im Jahre 2200 sind den Tabellen die entsprechenden Daten für das Jahr 2200 zu entnehmen.

#### 5 Übersicht über den Untersuchungsraum

#### Geohydrologische Verhältnisse und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Das Rheinische Braunkohlerevier ist geologisch der Niederrheinischen Bucht zuzuordnen. Diese ist räumlich in verschiedene geologische Schollen eingeteilt, welche durch Verwerfungen (geologische bruchhafte Verformungen des Gesteins, die zu Höhenversätzen führen) voneinander getrennt sind. Namentlich handelt es sich um die vier geologischen Schollen: Venloer Scholle, Rur-Scholle, Erft-Scholle und Kölner Scholle. Der Tagebau Hambach befindet sich in der Erft-Scholle, wohingegen die Tagebaue Inden in der Rur-Scholle und Garzweiler in der Venloer Scholle liegen.

Grundsätzlich können die Auswirkungen einer Sümpfung, wenn auch nur in sehr geringerem Umfang, über Schollengrenzen hinweg wirken. In der Regel werden jedoch die Grundwasserstände in den einzelnen Schollen aufgrund der weitgehenden hydrologischen Wirksamkeit der tektonisch bedeutsamen Verwerfungen maßgeblich durch die dort erfolgende und wirkende Grundwasserentnahme bestimmt. Durch die teils erheblichen Versatzhöhen der schollentrennenden Verwerfungen ist ein weitgehendes Eigenleben der Grundwasserstände in den

einzelnen Schollen gewährleistet, auch wenn es lokal hydraulische Verbindungen zwischen den Schollen gibt.

So werden in der Venloer Scholle die Grundwasserverhältnisse durch öffentliche und private Entnahmen sowie vor allem durch die Entwässerungsmaßnahmen für den Tagebau Garzweiler bestimmt. Etwaige Randüberströme aus der Sümpfung der benachbarten Rur- bzw. Erftund linkrheinischen Kölner Scholle werden daher infolge des Haupteinflusses der hier betriebenen Sümpfung für den Tagebau Garzweiler überprägt.

In der Rur-Scholle werden die Grundwasserverhältnisse durch öffentliche und private Entnahmen sowie vor allem durch die Entwässerungsmaßnahmen für den Tagebau Inden bestimmt. Auch hier gilt, dass etwaige Randüberströme aus der Sümpfung der benachbarten Venloer bzw. Erft-Scholle infolge des Haupteinflusses der hier betriebenen Sümpfung für den Tagebau Inden überprägt werden.

Die innerhalb der Rur-Scholle prognostizierten Auswirkungen der Sümpfung wurden im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse für den Tagebau Inden dargestellt. So hat die Bezirksregierung Arnsberg die sümpfungsbedingten Auswirkungen der bergbaulichen Aktivitäten im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer "Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortführung der Sümpfung des Tagebaus Inden", Geschäftszeichen 61.h 2 – 7 – 2015 – 1, eingehend geprüft und mit Datum vom 30.07.2004 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Fortsetzung der Sümpfung erteilt. Die bestandskräftige Erlaubnis ist bis zum 31.12.2031 befristet. In der wasserrechtlichen Sümpfungserlaubnis für den Tagebau Garzweiler vom 14.12.2023 (Az.: 61.g27-7-2019-1) wurden vergleichbar die sümpfungsbedingten Auswirkungen in der Venloer Scholle betrachtet. Die bestandskräftige Erlaubnis ist bis zum 31.12.2030 befristet. In beiden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wurden die Auswirkungen der Sümpfung auf grundwasserabhängige Landschaftsteile und auf FFH- und VS-Gebiete anhand des jeweils aktuellen Grundwassermodells unter Berücksichtigung etwaiger Randüberströme aus der Sümpfung der benachbarten Erft-Scholle und linksrheinischen Kölner-Scholle dargestellt und bewertet. Grundwassersensible Vegetationsbereiche wurden im Rahmen des Monitorings Garzweiler bzw. des Monitorings Inden als sogenannte Feuchtgebiete abgegrenzt und werden in diesem Zusammenhang bereits seit vielen Jahren kontinuierlich über ein umfassendes Monitoringprogramm beobachtet bzw. überwacht. Eine ausreichende Stützung der Grundwasserstände ist über vielschichtige Maßnahmen im Rahmen der in den jeweiligen Projekthandbüchern des Monitorings vereinbarten Ziele für die Feuchtgebiete sichergestellt. Die Festlegung entsprechender Schutzmaßnahmen in der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Hambach war bislang nicht erforderlich.

Für den Tagebau Inden wurde ein Antrag für die Fortsetzung der Sümpfung im Zeitraum 2025 bis 2031 unter Berücksichtigung einer geringfügigen Anpassung der Hebungsmenge erarbeitet.

Bei der Erarbeitung der o.g. Anträge sowie aus der fortlaufenden Überwachung der Sümpfungsauswirkungen liegen keine Erkenntnisse vor, die die Ergebnisse aus dem Grundwassermodell in Frage stellen. Vielmehr bestätigt sich, dass die Grundwasserverhältnisse stabil gehalten werden können und nachteilige Auswirkungen durch die tagebaubedingte Sümpfung

sowohl in der Rur-, als auch in der Venloer Scholle insbesondere aufgrund der bereits installierten Maßnahmen zur Stützung der Grundwasserstände nicht wirksam werden.

Gleichwohl werden in der vorliegenden Untersuchung im Hinblick auf die im Habitatschutzrecht geltenden Prüfungs- und Dokumentationsanforderungen Auswirkungen durch Veränderung der Wasserstände auf der Grundlage des aktuell vorliegenden Grundwassermodells 2022 zusätzlich auch für alle im Bereich der Rur-Scholle gelegenen FFH- und Vogelschutz-Gebiete betrachtet.

Eine vergleichbare Betrachtung für die in der Venloer und südlichen Krefelder Scholle gelegenen Natura 2000-Gebiete ist auf der Grundlage des Grundwassermodells 2022 nicht möglich, da hierin die politische Verständigung von Bund, Land NRW und der RWE AG vom 04.10.2022 noch nicht berücksichtigt ist. Diese Verständigung führt zu einer früheren Beendigung der Kohlegewinnung auch im Tagebau Garzweiler (in 2030 anstatt in 2038), einer entsprechend verkleinerten Tagebaugeometrie sowie angepassten Betriebsführung (u.a. werden nun die Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unterwestrich, Oberwestrich und Berverath erhalten). Die Prüfung in dem o.g. wasserrechtlichen Verfahren zur Fortsetzung der Sümpfung des Tagebaus Garzweiler ergibt jedoch, dass die Auswirkungsprognosen auf der Grundlage des dort angewandten Grundwassermodells 2021 als Maximalansatz zu werten sind und aufgrund des nun räumlich und zeitlich reduzierten Entwässerungsbedarfs mit geringeren Sümpfungsund Versickerungsmengen zu rechnen ist als bisher. Die vorgenommenen Betrachtungen liegen daher auf der sicheren Seite. Im Rahmen der Vorbereitung auf das Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler wird das im Bereich der Venloer Scholle aktualisierte Grundwassermodell 2023 verwendet, das den Festlegungen aus der politischen Verständigung aus Oktober 2022 Rechnung trägt. Auf Grundlage des entsprechend angepassten und validierten Grundwassermodells können diese Annahmen präzisiert und im Rahmen des Braunkohlenplanänderungsverfahrens für den Tagebau Garzweiler nochmals kontrolliert werden.

#### Ermittlung der zu untersuchenden Natura 2000-Gebiete

Aufgrund der Auswirkungen der tagebaubedingten Sümpfungsmaßnahmen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete werden die Wasserverhältnisse in der Rur- und Venloer Scholle durch entsprechende vorhabenimmanente Schutzmaßnahmen bereits seit Listung der Natura 2000-Gebiete ab dem Jahr 2004 stabilisiert. Diese Maßnahmen werden bis zum Erreichen endgültiger natürlicher Grundwasserstände soweit erforderlich fortgesetzt. Sümpfungsbedingte Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete in der Rur- und in der Venloer Scholle sind bereits aus diesem Grund ausgeschlossen.

In der Erft-Scholle und linksrheinischen Kölner Scholle kommen, anders als in der Rur- und Venloer Scholle, keine Maßnahmen zur Stabilisierung der Wasserverhältnisse während der Grundwasserabsenkung zum Einsatz. Hier haben die Sümpfungsmaßnahmen dazu geführt, dass sich der Grundwasserstand abgesenkt hat. Nach Auslaufen der Sümpfung wird der Grundwasserstand wieder ansteigen, bis das natürliche Niveau erreicht ist. Daher ist vorrangig zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete in der Erftscholle und linksrheinischen Kölner Scholle infolge der Veränderungen des Grundwasserspiegels möglich ist.

Bei den meisten Natura 2000-Gebieten in der Erft-Scholle und linksrheinischen Kölner Scholle ist eine Beeinträchtigung schon deshalb auszuschließen, weil sie über keinen Grundwasserkontakt verfügen, weder in der Vergangenheit, noch künftig. Die Veränderung des Grundwasserspiegels wirkt sich hier nicht aus. Lediglich in Teilbereichen ist es denkbar, dass der Grundwasserwiederanstieg überhaupt bis in die obersten Schichten reicht. Die Standortbedingungen für die Lebensgemeinschaften bisher trockener Standorte können sich hierdurch verschlechtern. Während angepasste Sumpfpflanzen wie Weiden, Erlen oder Röhrichtarten Strategien entwickelt haben, diese an sich lebensfeindlichen Standortbedingungen zu ertragen, sind die Pflanzenwurzeln vieler terrestrischer Arten nicht in der Lage, längere Zeit im wassergesättigten und damit sauerstofffreien Boden zu überleben. Ein erstmaliger und dauerhafter Grundwasseranstieg bis in den Hauptwurzelraum kann daher bei empfindlichen Lebensraumtypen Schädigungen auslösen.

Nur zwei Natura 2000-Gebiete grenzen direkt an den Tagebau Hambach bzw. befinden sich in enger räumlicher Nähe, so dass über mögliche Grundwasserstandsänderungen hinaus auch andere tagebaubedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele dieser Gebiete hervorgerufen werden könnten (FFH-Gebiet "Lindenberger Wald" nordwestlich des Tagebaus und FFH-Gebiet "Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide" südöstlich des Tagebaurands). Alle anderen, im Folgenden geprüften Natura-2000-Gebiete liegen in größerer Entfernung zum Tagebau Hambach (Entfernung des nächstgelegenen Gebiets "Rur zwischen Obermaubach und Linnich" mindestens 4 km), so dass sich ausschließlich sümpfungsbedingte Fernwirkungen des Tagebaus über den Grundwasserhaushalt oder der natürliche Grundwasserwiederanstieg auf die Erhaltungsziele dieser Gebiete auswirken könnten.

Aufgrund des vorsorglichen Ansatzes der FFH-Prüfung werden – wie oben beschrieben - neben den Natura 2000-Gebieten in der Erft- und der linksrheinischen Kölner Scholle auch die Schutzgebiete in der Rur-Scholle hinsichtlich möglicher Grundwasserstandsänderungen berücksichtigt.

Die Auswertung der Prognoseergebnisse des schollenübergreifenden Grundwassermodells (RWE 2023) zeigt, dass neben den beiden FFH-Gebieten im direkten Umfeld des Tagebaus Hambach folgende Gebiete von einer Veränderung der Grundwasserverhältnisse (sümpfungsbedingt oder durch den natürlichen Grundwasserwiederanstieg) betroffen sind, die sich auf ihre Erhaltungsziele auswirken könnte und die einer vertieften Prüfung unterzogen werden müssen:

#### **FFH-Gebiete**

- DE-4806-303 Knechtstedener Wald mit Chorbusch
- DE-4907-301 Worringer Bruch
- DE-5004-301 Lindenberger Wald (*keine Grundwasserbetroffenheit*)
- DE-5105-301 Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide (keine Grundwasserbetroffenheit)
- DE-5003-301 Kellenberg u. Rur zwischen Flossdorf u. Broich
- DE-5104-301 Indemündung
- DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich

- DE-5205-301 Drover Heide
- DE-5305-305 Ginnicker Bruch

#### **EU-Vogelschutzgebiete**

DE-5205-401 Drover Heide

Die Ergebnisse der vertiefenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen dieser Natura 2000-Gebiete ist den Anhangen 1 bis 10 zu entnehmen, die dem vorliegenden allgemeinen Teil beigefügt sind.

Von Grundwasserstandsänderungen, die sich auf Erhaltungsziele der FFH- und Vogelschutzgebiete auswirken könnten, nicht betroffen sind folgende Natura 2000-Gebiete im Untersuchungsraum:

#### **FFH-Gebiete**

- DE-5006-301 Königsdorfer Forst
- DE-5105-302 Nörvenicher Wald
- DE-5106-301 Kerpener Bruch und Parrig
- DE-5107-302 Waldseenbereich Theresia
- DE-5107-304 Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette
- DE-5107-305 Ober-, Mittel- und Untersee in der Ville-Seenkette
- DE-5207-301 Waldville
- DE-5207-303 Altwald Ville
- DE-5207-304 Villewälder bei Bornheim
- DE-5308-303 Waldreservat Kottenforst

#### **EU-Vogelschutzgebiete**

DE-5308-401 VSG Kottenforst-Waldville.

Für diese Natura 2000-Gebiete, für die keine vegetationsrelevanten Änderungen des Grundwasserhaushalts prognostiziert werden, bedarf es keiner weiteren vertiefenden Prüfung. Beeinträchtigungen dieser Gebiete durch die Fortführung des Tagebaus Hambach oder durch den natürlichen Grundwasserwiederanstieg können ohne vertiefende Prüfungen ausgeschlossen werden, da für sie nicht nur keine vegetationsrelevanten Änderungen des Grundwasserhaushalts prognostiziert werden, sondern sie auch in hinreichender Entfernung zum Tagebau liegen, so dass es weder zu direkten Eingriffe kommt noch zu Fernwirkungen durch Schall oder durch Einträge über den Luftpfad, die sich auf die als Erhaltungsziele ausgewiesenen Lebensraumtypen oder Arten auswirken könnten: So beträgt die Mindestentfernung zu dem dem Tagebau Hambach nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet "Kerpener Bruch und Parrig" mindestens 5,6 km. Zwischen diesem FFH-Gebiet und dem Tagebau befinden sich die drei Teilgebiete des FFH-Gebiets "Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide", die in die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung einbezogen werden, so dass alle potenziell möglichen Wirkprozesse mit ihren Reichweiten über diese FFH-VU bereits hinreichend berücksichtigt werden.

### 6 Potenzielle Auswirkungen des Tagebauvorhabens

Durch die Fortführung des Tagebaus in dem infolge der NRW-Leitentscheidung 2021 geänderten Umfang werden keine Flächen eines Natura 2000-Gebiets bergbaulich in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete können somit lediglich durch indirekte Auswirkungen der Fortführung der Abbautätigkeit im Tagebau Hambach, durch die Rekultivierung einschließlich der Herstellung des Tagebausees sowie durch den Grundwasseranstieg nach Einstellung aller Sümpfungsmaßnahmen auftreten.

Nachfolgend werden die möglichen Vorhabenswirkungen ermittelt, die mit der Fortführung des Tagebaus in der geänderten Form sowie der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung verknüpft sein könnten und die sich negativ auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auswirken könnten. Anschließend wird das von ihnen ausgehende Beeinträchtigungspotenzial hinsichtlich der Natura 2000-Belange (hier empfindliche Erhaltungsziele) dargestellt.

Aufgrund der Charakteristik des Vorhabens (Fortsetzung der Abbautätigkeit einschließlich Vorbereitung, Rekultivierung einschließlich Gestaltung und Befüllung eines Tagebausees) ist von folgenden Wirkprozessen auszugehen, die nachfolgend näher beschrieben werden und darauf aufbauend deren Relevanz für die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten dargelegt:

#### Landseitige Auswirkungen

- Bergbauliche Flächeninanspruchnahme
- Akustische Störungen (vorhabenbedingter Lärm)
- Optische Störungen (Lichteinfall in Waldflächen und infolge der Abbautätigkeit, Störungen durch Bewegungsunruhe)
- Stoffliche Einträge aus der Abbautätigkeit (eutrophierende Stickstoffeinträge aus Abbautätigkeit, Staubeinträge)
- Mikroklimatische Veränderungen durch die Anlage des Tagebausees
- Trennwirkung (z.B. Barrierewirkung durch die Anlage des Tagebausees)

#### Auswirkungen über den Wasserpfad

- Sümpfungsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser und den Bodenwasserhaushalt einschließlich Wiederanstieg des Grundwassers nach Einstellung der Sümpfung
- Auswirkungen des Kippenabstroms

#### 6.1 Bergbauliche Flächeninanspruchnahme

Durch den mit der NRW-Leitentscheidung 2021 festgelegten Erhalt des Hambacher Forstes ist kein nennenswerter Tagebaufortschritt zum Zwecke der Kohlegewinnung mehr möglich. Um das für eine geeignete Wiedernutzbarmachung – insbesondere die Herstellung dauerhaft standsicherer Böschungen – erforderliche Abraummaterial zu beschaffen, muss das Vorfeld westlich des FFH-Gebiets "Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide", die Manheimer Bucht,

noch teilweise bergbaulich in Anspruch genommen werden. In diesem Übergangsbereichs vom offenen Tagebau zur erweiterten Vorfeldfreimachung erfolgt die Abraumgewinnung auf den ersten drei Sohlen. Diese erweiterte Vorfeldinanspruchnahme dient ausschließlich der Abraumbereitstellung zur Herstellung einer sicheren Wiedernutzbarmachung. Sie ermöglicht keine Gewinnung der deutlich tiefer liegenden Kohle. Die nun noch verbleibende Landinanspruchnahme beträgt rd. 430 ha und wird in 2030 abgeschlossen sein.

#### 6.2 Akustische Störungen

Mit der Fortführung der Abbautätigkeit sind Geräuschbelastungen verbunden. Innerhalb der Natura 2000-Gebiete treten diese allenfalls im Bereich des Teilgebiets "Steinheide" auf. Nach dem Ende des Abbaus und der Rekultivierungsmaßnahmen unterliegen die Flächen keiner vorhabenbedingten Schallbelastung mehr.

Akustische Störungen können sich – insbesondere bei Dauerlärm – negativ auf Tierarten wie z.B. lärmempfindliche Vögel auswirken. Hierbei kann es zu Vergrämungen oder auch zu einem verminderten Reproduktionserfolg kommen (s. Garniel et al. 2007, Garniel & Mierwald 2010). Soweit es sich dabei um charakteristische Indikatorarten für bestimmte Lebensraumtypen handelt, können auch diese Lebensraumtypen durch akustische Störungen erheblich beeinträchtigt werden.

#### 6.3 Optische Störungen

Optische abbaubedingte Störungen können zum einen durch Lichteinfall in den Randbereich geöffneter Wälder bzw. durch Beleuchtung im Zuge der Abbautätigkeit hervorgerufen werden und zum anderen durch Scheuchwirkungen, die mit dem Abbau und der Rekultivierung verbunden sind (Anwesenheit und Bewegung von Maschinen, Fahrzeugen und Menschen).

Auch die Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung ist mit optischen Störungen verbunden, die sich jedoch auf die zu rekultivierenden Flächen und deren Zufahrtswege beschränkt.

#### Lichteinfall durch Freistellung von Wäldern

Auswirkungen des Lichteinfalls durch Freistellen von Wäldern können auftreten, wenn im Zuge des fortschreitenden Abbaus Waldränder in Anspruch genommen werden.

Um das durch die Freistellung des Waldes verursachte Beeinträchtigungspotenzial auf die Vegetation von Waldgebieten abzuschätzen, wurden von der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) im FFH-Teilgebiet Steinheide und in vergleichbaren Wald(rand)beständen (Hambacher Forst, FFH-Teilgebiet Dickbusch) umfangreiche Lichtmessungen und vegetationskundliche Untersuchungen durchgeführt (PNL 2010). Ziel war die Erstellung von Prognosen, ob, und wenn ja, mit welchen Veränderungen der Lichtverhältnisse durch die Abbautätigkeit des herannahenden Tagebaus zu rechnen sei und welche hierdurch hervorgerufenen

Vegetationsveränderungen innerhalb des Lebensraumtyps 9160 ausgelöst werden können. Als Ergebnis dieser Untersuchungen kann festgehalten werden, dass bei Freistellung des Waldes in Abhängigkeit von der örtlichen Situation grundsätzlich vermehrt Licht seitlich in den Bestand eindringen wird. Die Untersuchungsergebnisse belegen aber, dass eine Veränderung in der Artenzusammensetzung des Baumbestandes ausgeschlossen werden kann. Denkbare Vegetationsveränderungen werden sich lediglich auf die Krautschicht, u. U. auch auf die Strauchschicht des Bestandes erstrecken. Wie die Untersuchungsergebnisse zeigen, würden dort, wo Bestände mit geschlossenem Kronendach angeschnitten werden, ohne Durchführung jeglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in einem maximal 10 m breiten Streifen entlang der neuen Waldränder Störzeiger wie Brombeere und Adlerfarn in der Kraut-schicht auftreten. In Bereichen, in denen das Kronendach nicht geschlossen ist, kann durch seitlich einfallendes Licht keine Beeinträchtigung verursacht werden. Dieser Prozess ist grundsätzlich reversibel, da diese lichtliebenden Arten durch die natürliche, sukzessive Schließung des Waldrandes wieder verdrängt werden.

#### **Beleuchtung**

Optische Störungen sind auch durch betriebliche Beleuchtungseinrichtungen (z.B. Beleuchtung der Großgeräte) während der Abend- und Nachtstunden nicht auszuschließen. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang jedoch lediglich die an den Schaufeln des Baggers angebrachten Punktstrahler, die je nach Gerätestellung auch in einen Wald hineinscheinen können. Alle weiteren Beleuchtungen am Bagger sind normale Lampen mit diffus bzw. breit streuendem, aber nicht weit scheinendem Licht, welches in seiner Intensität mit demjenigen in Siedlungsrandbereichen vergleichbar ist. Störungen nachtaktiver Arten, wie z.B. von Fledermäusen, sind daher nur durch die an den Schaufeln angebrachten Punktstrahler möglich, und dies auch nur in Ausnahmesituationen, d.h. bei Gerätestellungen unmittelbar an der Abbaugrenze auf der ersten Sohle, solange die Schaufeln noch über die Abbaukante ragen und sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Waldrand befinden.

#### Störung durch Bewegungsunruhe

Durch die im Rahmen der Vorfeldräumung eingesetzten Menschen und Maschinen werden temporär optische Effekte verursacht, die Flucht- und Meideverhalten bei störungsempfindlichen Tierarten auslösen können. Diese Auswirkungen werden im Folgenden unter Bewegungsunruhe zusammengefasst, wobei die stärksten optischen Störungen von der Anwesenheit des "Feindbilds" Mensch ausgehen.

Vorlaufend zur Landinanspruchnahme durch die im Tagebau eingesetzten Schaufelradbagger wird die Geländeoberfläche im jeweiligen Abschnitt freigeräumt, d.h. ggf. werden einzelne Bäume und Sträucher gerodet und Siedlungen, Aufbauten und Verkehrswege zurückgebaut. In jedem Fall erfolgt eine Suche nach Metallteilen.

Dieser sog. Vorfeldräumung geht der Abbautätigkeit voraus, die mit dem Einsatz von Menschen und Maschinen auf der Abbaufläche verbunden ist. Aus qualitativen und geometrischen

Aspekten kann der erforderliche Abraum in der Manheimer Bucht ganz überwiegend nur noch auf der 1. Sohle gewonnen werden. Die Manheimer Bucht wird seit 2024 geschnitten. Sie wird eine Teufe von rd. 40 m haben, dabei werden 30 m im Hochschnitt und 10 m im Tiefschnitt hereingewonnen; das Großgerät steht also 30 m unter Gelände. Die Manheimer Bucht wird Anfang der 2030er Jahre fertiggestellt sein.

Nach Abschluss der Abbautätigkeit setzt die Rekultivierungsphase ein, die im Umfeld des möglichen Nachmeldegebiets hauptsächlich aus der Schaffung eines standsicheren Böschungsbereichs besteht. Auch diese Tätigkeit ist mit dem zeitweiligen Einsatz von Menschen und Maschinen verbunden.

#### 6.4 Stoffliche Einträge aus der Abbautätigkeit

Mit der Abbautätigkeit sowie mit weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Tagebau Hambach sind Immissionen verbunden, die sich in der Regel über den Luftpfad ausbreiten und in benachbarte Natura 2000-Gebiete gelangen können.

#### Eutrophierende Stickstoffeinträge

Der Abbautätigkeiten sind mit einem intensiven Geräteeinsatz verbunden. Bedingt durch den Geräteeinsatz kann es durch Verbrennungsprozesse über den Luftpfad zu Stickstoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete kommen. Stickstoffeinträge können ab einer bestimmten Höhe und bei langanhaltenden Einträgen Veränderungen in der Vegetationszusammensetzung empfindlicher Lebensraumtypen und Habitate auslösen. So können sich durch die eutrophierende Wirkung von Stickstoffeinträgen insbesondere auf nährstoffärmeren Standorten die Konkurrenzverhältnisse innerhalb der Pflanzengemeinschaft verschieben, wobei insbesondere konkurrenzschwache Arten im Laufe der Zeit durch sich ausbreitende Nitrophyten (stickstoffliebende Arten) verdrängt werden. Durch die damit verbundene Verarmung der Lebensgemeinschaft kann es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands des betroffenen Lebensraumtyps kommen.

Mittlerweile hat sich eine Fachkonvention zur Beurteilung von eutrophierenden Stickstoffeinträge herausgebildet (FGSV 2019), deren Anwendung vom BVerwG mehrfach bestätigt wurde. Gemäß dieser Fachkonvention sind vorhabenbedingte Stickstoffeinträge dann relevant und zu berücksichtigen, wenn sie zusammen mit der allgemeinen Hintergrundbelastung und ggf. kumulierenden anderen Vorhaben den sog. Critical Load (kritische Eintragsrate) des Lebensraumtyps überschreiten. Der Critical Load gibt die Schwelle an, bis zu der Einträge auch über lange Zeiträume keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaft haben.

Gemäß dieser Fachkonvention sind Stickstoffeinträge im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn der vorhabenbedingte Stickstoffeintrag den sog. Abschneidewert von 0,3 kg N/ha\*a überschreitet (Rundungsregeln sind dabei zu beachten). Geringere Depositionsbeträge sind gemäß FGSV (2019) nicht hinreichend von der Hintergrundbelastung abzugrenzen und damit nicht eindeutig einem bestimmten Verursacher zuzuordnen.

#### Staubeinträge

Durch die Abbautätigkeit entstehen Staubemissionen, die sich über den Luftpfad im Umfeld des Tagebaus auf die Vegetation und damit auf Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auswirken können.

#### 6.5 Mikroklimatische Veränderungen durch die Anlage des Tagebausees

Nach dem Abschluss der Abbautätigkeiten ist die Anlage und Befüllung eines Tagebausees vorgesehen. Aufgrund seiner Größe und der Dimension des Wasserkörpers ist davon auszugehen, dass es zu Veränderungen des Mikroklimas im Umfeld des Sees kommen wird.

#### 6.6 Trennwirkung

Funktionale Beziehungen zwischen zwei oder mehreren FFH-Gebieten können relevant sein, wenn essentielle Austauschbeziehungen bestehen, die für die Erhaltungsziele relevant sind. Soweit beispielsweise strukturelle Leitstrukturen wie Gehölzreihen oder Hecken für einen Austausch zwischen den einzelnen Gebieten essentiell sind, die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens gestört oder unterbrochen werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ohne eine vertiefende Betrachtung nicht ausgeschlossen werden.

#### 6.7 Auswirkungen auf das Grundwasser und den Bodenwasserhaushalt

Auswirkungen über das Grundwasser und den Bodenwasserhaushalt können durch Grundwasserabsenkungen (Sümpfung), den Grundwasserwiederanstieg (nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen) sowie durch Veränderung der Grundwasserqualität hervorgerufen werden.

#### Grundwasserabsenkung

Eine Grundwasserabsenkung ist eine notwendige Voraussetzung für den Abbau einer tiefen Braunkohlenlagerstätte im Lockergestein, wie sie im Bereich des Tagebaus Hambach vorgefunden wird. Diese als Sümpfung bezeichnete Tätigkeit weist das weiträumigste Beeinträchtigungspotenzial auf. Eine Betroffenheit von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete ist grundsätzlich überall dort denkbar, wo sie vom oberflächennah anstehenden Grundwasser geprägt werden. So können vor allem grundwasserbeeinflusste Lebensraumtypen und Habitate von Arten betroffen sein, weil sie ihren Wasserbedarf unmittelbar aus dem Grundwasser bzw. dessen Kapillarsaum decken und/oder ihre Nährstoffversorgung und ihr Gasaustausch

durch das Grundwasser beeinflusst werden kann. Durch eine Absenkung des Grundwassers kann sich die Vegetationszusammensetzung verändern, d.h., die auf Feuchtigkeit angewiesenen Pflanzenarten können allmählich durch an trockenere Standorte angepasste Arten verdrängt werden. Die Veränderung der Vegetationszusammensetzung wirkt sich zudem meist auf die Vegetationsstruktur aus. Beides, Veränderung der Vegetationszusammensetzung wie auch Veränderung der Vegetationsstruktur, kann sich auf die Habitatqualität der dort siedelnden Tiere auswirken.

Durch Grundwasserabsenkungen können somit grundwasserabhängige Lebensgemeinschaften beeinträchtigt werden. Die Absenkungen können jedoch nur Beeinträchtigungen hervorrufen, wenn sie in einem Bereich auftreten, in dem sich pflanzenverfügbares Grundwasser befindet. Diese Tiefe ist abhängig von dem Wurzelsystem der Pflanzen, aber auch von der Bodenbeschaffenheit, die einen kapillaren Wasseraufstieg bis in den Wurzelraum ermöglichen kann.

Mit der Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen und der Befüllung des Tagebausees Hambach beginnen die Grundwasserspiegel im Nahbereich des Sees zu steigen, so dass das Maximum der Grundwasserabsenkungen damit in weiten Teilen bis 2030 erreicht ist. Mit der Zeit macht sich der Grundwasserwiederanstieg auch in entfernteren Teilen der Scholle bemerkbar. Überwiegend wird zwischen 2030 (Beginn der Seebefüllung) und 2070 (Erreichen des Zielwasserspiegels) der Grundwasserwiederanstieg im Umfeld des Tagebaus Hambach einsetzen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Grundwasser in weiten Teilen der südlichen Erft-Scholle einem verstärkten natürlichen Gefälle folgend nach Norden abfließt, so dass hier ein Wiederanstieg erst nach einigen Jahrzehnten nach Beendigung der Sümpfungsmaßnahmen auftreten wird. Verstärkt wird dieser Effekt durch weiterhin bestehende Gradienten von höher gelegenen Grundwasserstockwerken in tiefere. Auch diese Gradienten gehen nur langsam zurück, so dass es zum Zeitpunkt des erstmaligen Erreichens des Zielwasserspiegels im Jahr 2070 – im Vergleich zum Referenzjahr 2021 – auch weiterhin vereinzelte lokale Absenkungen geben wird.

#### Grundwasserwiederanstieg

Nach Beendigung des Braunkohleabbaus und mit der anschließend erfolgenden Seebefüllung wird die Sümpfung sukzessive reduziert, der Grundwasserspiegel in dem von der Sümpfung beeinflussten Umfeld steigt langsam wieder an. Dabei handelt es sich um einen natürlichen Vorgang, durch den ein vom Bergbau nicht mehr beeinflusstes Niveau des Grundwasserspiegels bewirkt wird. Es handelt sich um einen Vorgang, der nicht aus dem Bergwerksbetrieb herrührt. Mit dem Grundwasserwiederanstieg mögliche Veränderungen werden gleichwohl zur vollständigen Erläuterung und Dokumentation der künftigen Verhältnisse betrachtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Betrachtungen aufgrund der langen Prognosezeiträume und der vom Bergbaubetrieb unbeeinflussten Faktoren - wie bspw. der Klimawandel oder anthropogene Veränderungen - mit Unsicherheiten behaftet sind. Diese Faktoren werden die bergbaubedingten Einflüsse über den relevanten Zeitraum von über 100 Jahren bis zum Erreichen des stationären Endzustandes zunehmend überlagern.

Im Zuge dieses Grundwasserwiederanstiegs kann es zu Veränderungen der Standortverhältnisse kommen, wenn der Wiederanstieg den von der Vegetation durchwurzelten Bereich erreicht. Diese Veränderungen der Standortverhältnisse können sowohl positive Wirkungen auslösen (z.B. in Feuchtgebieten) wie auch negative Folgen haben (vor allem in Lebensräumen trockener Standorte), die sich auf die Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten auswirken können. So ist mit dem Grundwasserwiederanstieg eine Wiederherstellung annähernd natürlicher Verhältnisse bei den Fließ- und Stillgewässern im Einwirkungsbereich der Sümpfung und auch die Entwicklung naturnäherer Standortverhältnisse in den Niederungsbereichen der Fließgewässer verbunden mit entsprechenden positiven Auswirkungen auf die grundwasserabhängige und gewässergebundene Flora und Fauna. Im zu prüfenden Einzelfall können sich jedoch auch erhebliche Beeinträchtigungen aus Aufhöhungen des Grundwasserspiegels im Hauptwurzelraum von Pflanzen ergeben, wenn sich dadurch die abiotischen Standortbedingungen für die Vegetation signifikant verschlechtern. In der Folge kann die Ausprägung von Lebensraumtypen negativ beeinflusst oder die Lebensraumeignung von Habitaten für Tierarten verändert werden, die auf entsprechende, in den betroffenen Bereichen ausgebildete Habitatstrukturen angewiesen sind.

#### Grundwasserqualität

Die Absenkung des Grundwasserspiegels infolge des Tagebaubetriebs hat keine direkte Auswirkung auf die Qualität des Grundwassers. Indirekt können durch die Belüftung des Gebirges bei ungünstigen geologischen Bedingungen z. B. Pyrite oxidieren und bei Wiederanstieg des Grundwassers aufgrund der sukzessiven Reduzierung bzw. Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen die Pyritoxidationsprodukte (insbesondere Sulfat und Eisen) in den Grundwasserkörper ausgetragen werden und im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs oder durch Einleitung von Sümpfungswasser in die Natura 2000-Gebiet gelangen.

#### 6.8 Kippenabstrom

Im Rahmen der Gewinnung der Braunkohlenlagerstätte im Tagebau Hambach werden zwangsläufig auch solche Horizonte im Hangenden der Braunkohlenflöze freigelegt, umgelagert und im Bereich der Innenkippe verkippt, die unter anderem einen höheren Gehalt an Eisendisulfid-Mineralien geogenen Ursprungs – als Pyrit (FeS2) bezeichnet – aufweisen. Bei diesen bergbaulichen Tätigkeiten kommt es aufgrund des Zutritts von Luftsauerstoff zu einer teilweisen Oxidation des Pyrits, welche eine Mobilisierung von Säure, Sulfat und Metallionen (u.a. Cadmium und Nickel) bewirkt.

Das Ausmaß ist dabei im Wesentlichen vom Pyritgehalt der Abraumschichten und der Zutrittsdauer des Sauerstoffs abhängig. Vor allem in das nach Einstellung der Sümpfung wieder natürlich ansteigende Grundwasser werden die gelösten Stoffe zum Teil aus dem Kippenkörper ausgetragen und gelangen mit dem Grundwasserabstrom langsam auch in die unverritzten Randbereiche der Kippe.

Der grundsätzliche Prozess der Kippenversauerung geht auf die mit der Braunkohlengewinnung im Tagebau untrennbar verbundene Materialumlagerung und Belüftung des Gebirges zurück. Die Grundwasserabsenkung trägt zwar zur Belüftung bei, maßgeblich ist jedoch die Verkippung der Abraummassen.

#### 7 Beurteilung des Beeinträchtigungspotenzials

Hinsichtlich der Beurteilung des Beeinträchtigungspotenzials ist zu berücksichtigen, dass sich im direkten Umfeld des Tagebaus Hambach zwei FFH-Gebiete befinden (DE-5105-301 "Dickbusch, Loersfelder Busch und Steinheide" sowie DE-5004-301 "Lindenberger Wald", s. Kap. 6). Die minimale Entfernung des FFH-Gebiets "Dickbusch, Loersfelder Busch und Steinheide" von der Abbaugrenze beträgt ca. 0,22 km. Das direkt am Rande des Tagebaus Hambach gelegene FFH-Gebiet "Lindenberger Wald" grenzt an einen bereits rekultivierten (aufgeforsteten) Bereich des Tagebaus und befindet sich in einer Mindestentfernung von 1,4 km zu Flächen, die noch zu rekultivieren sind. Alle weiteren Natura 2000-Gebiete befinden sich in einer deutlich größeren Entfernung zum Tagebau Hambach (Mindestabstand ca. 4 km, s. Kap. 6), so dass für diese Gebiete ausschließlich der Wasserpfad relevant sein kann.

Die sich unter Berücksichtigung der Lage (Entfernung) der Natura 2000-Gebiete zum Tagebau Hambach Ermittlung der Relevanz der unterschiedlichen Auswirkungen wird im Folgenden dargestellt.

#### 7.1 Bergbauliche Flächeninanspruchnahme

Eine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Natura 2000-Gebietes findet nicht statt. Auch die vorausgehende Freimachung des Abbaufeldes und die Vorfeldberäumung erfolgen außerhalb der Gebietskulisse. Somit erfolgt kein Eingriff innerhalb eines Gebiets der Natura 2000-Kulisse. Der geringste Abstand zwischen noch abzubauender Fläche zum nächstgelegenen FFH-Gebiet "Dickbusch, Loersfelder Busch und Steinheide" beträgt ca. 220m. Zwar können grundsätzlich auch Verluste von maßgeblichen Habitaten oder Strukturen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen relevant sein, jedoch nur, wenn diese Flächen maßgeblich sind für einen günstigen Erhaltungszustand von Erhaltungszielen innerhalb des Schutzgebietes. Erhaltungsziele in diesem FFH-Gebiet sind ausschließlich Waldlebensraumtypen. Die an das Schutzgebiet angrenzenden Waldflächen (Wald an der Kartbahn) bleiben ebenfalls vollumfänglich erhalten. Da zwischen dem FFG-Gebiet "Lindenberger Wald" und den noch zu rekultivierenden Flächen ausgedehnte Aufforstungen von einer Breite von mindestens 1,3 km befinden, können auch für dieses Gebiet sowie für alle weiter entfernt liegenden Gebiete Beeinträchtigungen durch eine bergbaulichen Inanspruchnahme von für die Gebiete maßgeblichen Flächen außerhalb des jeweiligen Schutzgebiets ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Wirkfaktors "Flächeninanspruchnahme" können somit jegliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen sowohl für das nächstgelegene FFH-Gebiet "Dickbusch,

Loersfelder Busch und Steinheide" wie auch für alle weiter entfernt liegenden Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

#### 7.2 Akustische Störungen (vorhabenbedingter Lärm)

Mit der Abbautätigkeit, aber auch mit der Rekultivierung sind Lärmwirkungen verbunden, die jedoch eine begrenzte Reichweite haben, da sich der Schall mit zunehmender Entfernung von der Quelle rasch verringert (s. Garniel et al 2007).

Um die mögliche Betroffenheit von empfindlichen Arten durch vorhabenbedingte Geräuschimmissionen ermitteln und bewerten zu können, wurde die Höhe der Schallpegel aus Geräte- und Anlagengeräuschen des Tagebaubetriebs ermittelt und der derzeitigen Geräuschbelastung aus anderen Lärmquellen gegenübergestellt, die als Vorbelastung aufzufassen sind. Zusätzlich sind die Hambachbahn, die B 477 und die K 53 berücksichtigt worden(KRAMER SCHALLTECHNIK 2022). Aus der Überlagerung aller Schallquellen ergibt sich die tatsächlich auf die empfindlichen Arten einwirkende Schallbelastung. Das Delta zwischen Vorbelastung und den prognostizierten Schallimmissionen durch die Fortführung des Tagebaus ist dem Vorhaben zuzuordnen.

Je nach Gerätestandort beläuft sich die abbaubedingte Geräuschbelastung im Tagebaurandgebiet im Abstand von ca. 300 m von der Abbaukante auf Pegelwerte zwischen 45 und 50 dB(A). Im unmittelbaren Nahbereich eines an der Abbaukante arbeitenden Großgerätes sind Pegelwerte um ca. 70 dB(A) möglich. Zwar handelt sich bei dem Betriebsgeräusch des Gerätes um Dauerlärm, jedoch stellt das Großgerät eine eher punktförmige Schallquelle dar. Mit zunehmendem Abstand nimmt die Geräuschbelastung deutlich ab. Dabei nimmt der Schall im Falle von Punktquellen - wie vorliegend - bei einer Verdopplung des Abstands jeweils um 6 dB(A) ab. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Abschwächung des Schalls mit der Distanz von vielfältigen weiteren Faktoren wie z.B. der Frequenz, dem Abschirmverhalten des Landschaftsreliefs, meteorologischen Einflüssen und der Vegetationsstruktur beeinflusst wird (vgl. Garniel et al. 2007).

Auch die Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Tagebaugeländes ist mit dem Einsatz von Geräten und damit mit gewissen Schallquellen verbunden, die jedoch nicht das Ausmaß des Abbaubetriebs erreichen.

Aufgrund der Entfernung des Tagebaus von den meisten Natura 2000-Gebieten und unter Berücksichtigung der Gesetzmäßigkeiten bei der Schallausbreitung kann dieser Wirkpfad ausschließlich für das im Minimum nur 0,2 km entfernte FFH-Gebiet "Dickbusch, Loersfelder Busch und Steinheide" relevant sein.

## 7.3 Optische Störungen (Lichteinfall in Waldflächen, Beleuchtung, Störungen durch Bewegungsunruhe einschließlich des Feindbilds Mensch)

Mit der Abbautätigkeit, aber auch mit der Rekultivierung sind optische Wirkungen verbunden, die sich ebenfalls ausschließlich auf das direkte Umfeld des Vorhabens auswirken können. Da das Gebiet "Lindenberger Wald" durch eine 1,3 km breite Aufforstung von den noch zu rekultivierenden Flächen des Tagebaus abgeschirmt sind, kann auch dieser Wirkpfad ausschließlich für das zum Tagebau nächstgelegene FFH-Gebiet "Dickbusch, Loersfelder Busch und Steinheide" relevant sein.

# 7.4 Stoffliche Einträge aus der Abbautätigkeit (eutrophierende Stickstoffeinträge aus Abbautätigkeit, Staubeinträge)

Hinsichtlich der abbaubedingten Stickstoffeinträge durch den Tagebaubetrieb kann ein relevanter Stickstoffeintrag von mehr als 0,3 kg N/ha\*a in die benachbarten Waldbestände aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

Der Critical Load-Ansatz bezieht sich grundsätzlich auf Einträge über einen langen Zeitraum, wohingegen das Ende der Abbautätigkeit für das Jahr 2029 geplant ist.

Die Abbautätigkeit schreitet langsam voran, d.h. die eingesetzten Geräte, die die relevanten Emissionsquellen sind, befinden sich je nach Abbaustand in unterschiedlicher Entfernung zu konkreten Waldflächen.

Gemäß der Depositionsmaximalentfernungen in Abhängigkeit vom Emissionsniveau und umgebenden Landnutzungen nach FGSV (2019, Tab. 2), die für den Kfz-Verkehr auf einer Straße erarbeitet wurden, ist bei einer Fahrzeugmenge von 5.000 Kfz/Tag und einem Schwerverkehrsanteil > 3,5 t von 10 % (= 500 LKW/Tag) und bei einer Richtgeschwindigkeit von 100 km/h bei der Landnutzung Wald erst unterhalb einer Entfernung von 90 m von der Emissionsquelle mit einer Überschreitung des Abschneidewertes von 0,3 kg N/ha\*a zu rechnen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dieser Wert für eine entsprechende Verkehrsauslastung an 365 Tagen im Jahr gilt. Angaben für eine geringere Verkehrsauslastung wurden nicht ermittelt. Da die Abbautätigkeit zum einen bei weitem nicht mit einem Einsatz von Geräten mit Verbrennungsmotoren verbunden ist, der einer Verkehrsmenge von mindestens 5.000 Kfz/Tag entspricht und zudem der Geräteeinsatz in einer Entfernung von mindestens 220 m zum nachtgelegenen FFH-Gebiet und auch nur über einen jeweils relativ kurzen Zeitraum erfolgt und darüber hinaus die abbaubedingte Stickstoffemission nach 2029 entfällt, kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der abbaubedingte Stickstoffeintrag zu einer Überschreitung des Abschneidewertes von 0,3 kg N/ha\*a führen könnte.

Somit können Beeinträchtigungen durch eutrophierende Stickstoffeinträge über den Luftpfad ohne eine vertiefende Betrachtung sowohl für das zum Tagebau nächstgelegene FFH-Gebiet "Dickbusch, Loersfelder Busch und Steinheide" wie auch für alle weiter entfernt liegenden Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

Stäube können über den Luftpfad über größere Entfernungen verbreitet werden. Zur Abschätzung möglicher Einflüsse der Stäube auf angrenzende Flächen wurde eine chemische Untersuchung des Staubniederschlags und eine vegetationskundliche Untersuchung durchgeführt. Ziel dieser Untersuchungen war es, mögliche Auswirkungen der Stäube auf die Vegetation aufgrund der chemischen Zusammensetzung der Stäube zu untersuchen.

Hierzu wurden die Ergebnisse einer vorliegenden chemischen Analyse des Staubniederschlags von 12 Messstationen aus der Umgebung des laufenden Tagebaus Hambach (eretecUA 2009) ausgewertet und im Hinblick auf das Beeinträchtigungspotenzial für den im direkten Umfeld des Tagebaus ausgebildeten Lebensraumtyps 9160 bewertet (TÜV NORD Systems 2009).

Gemäß dieser Untersuchung liegen die Jahresmittelwerte von Staubniederschlagsmessungen aus 10 Jahren in der Umgebung des Tagebaus Hambach auf einem für ländlich geprägte Regionen typischen Niveau (Asenbaum 2007). An den gemessenen Werten hat der Tagebau allerdings nur einen gewissen, unbestimmten Anteil. An dem Staubniederschlag sind weitere Quellen beteiligt, wie z. B. Staubabwehungen von landwirtschaftlichen Flächen oder unbefestigten Wegen, sowie Staubniederschlag aus dem Ferntransport. Aus den Messergebnissen geht hervor, dass der Tagebau die Staubbelastung nicht signifikant über das für ländliche Regionen übliche Hintergrundniveau anhebt und insofern keine Verschlechterung verursachen kann.

Als für die Vegetation relevante Auswirkungen der Stäube kommen vor allem eutrophierende Prozesse und Schwermetalle in Frage. Mit einer wesentlichen Reduzierung der Assimilationsleistung der Pflanzen durch aufliegende Stäube ist nicht zu rechnen, da eine Ablagerung nur an staubbürtigen, trockenen Tagen der Fall sein kann, nicht das gesamte Blattwerk der Vegetation von Staub überzogen wird und im Übrigen der Staub durch die regelmäßig auftretenden Regengüsse wieder abgewaschen wird.

Die gemessenen Schwermetallgehalte der Stäube erwiesen sich als außerordentlich niedrig. Die resultierenden Schwermetallanreicherungen im Boden sind unter Berücksichtigung einer langen Einwirkungsdauer (Laufzeit des Tagebaus) derart gering, dass sie selbst bei jahrzehntelanger Einwirkung weit unter den entsprechenden Beurteilungswerten der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. der Vollzugshilfe zur Ermittlung von Stoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete (LUA Brandenburg 2008) bleiben und keine messbare Erhöhung der Schwermetallgehalte im Boden bewirken (TÜV NORD Systems 2009).

Im Rahmen des Braunkohlenplanänderungsverfahren für den Tagebau wurde für die aus dem Tagebau ausgetragenen Stäube eine vergleichbare Analyse auf Staubinhaltsstoffe durchgeführt (UCL 2018). Diese Untersuchung konnte die o.g. Ergebnisse bestätigen.

Des Weiteren liegen aktuelle Staubniederschlagsmessungen aus dem Umfeld des Tagebaus Hambach aus dem Jahr 2020 vor (UCL 2020). Im Rahmen dieses Messprogramms wurden seit mehreren Jahren Messungen auf Staubniederschlag (sedimentierender Staub) an 29 Messpunkten durchgeführt. Die im Rahmen dieses Messprogramms vorliegenden Daten zeigen in Bezug auf den sedimentierenden Staub auf eine niedrige Immissionssituation im Umfeld des Tagebaus hin. Als Ergebnis aus dem mehrjährigen Messprogramm hat sich gezeigt, dass

auch wenn kurzzeitige punktuelle Belästigungen auftreten, diese immer deutlich unterhalb des in der TA Luft unter Nummer 4.3.1 genannten Immissionswertes für Staubniederschlag in Höhe von 0,35 g/(m²\*d) als Jahresmittelwert für ein Kalenderjahr liegen (UCL 2020). Im Jahr 2020 wurde dieses Messprogramm um die in der Nummer 4.5.1 der TA Luft in Tabelle 6 genannten metallischen und halbmetallischen Inhaltsstoffe und um 2 weitere Messpunkte im Bereich des FFH-Gebietes Steinheide erweitert. Es wurden die Parameter Staubniederschlag (STN) sowie die darin enthaltenen Metalle und Halbmetalle Arsen (As), Cadmium (Cd), Nickel (Ni), Blei (Pb), Thallium (TI) und Quecksilber (Hg) im Staubniederschlag untersucht.

Die Ergebnisse zeigen, dass die im Umfeld des Tagebaus Hambach ermittelten Kenngrößen die geltenden Immissionswerte der TA Luft sicher einhalten werden.

Ergänzend zu den chemischen Untersuchungen des Staubniederschlags wurde die Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) beauftragt, mögliche Einflüsse abbaubedingter Stäube auf die Vegetation des Lebensraumtyps 9160 zu untersuchen (PNL 2010). Hierzu wurden Bestände des Lebensraumtyps nahe der derzeitigen Abbaukante vegetationskundlich erfasst und mit Beständen in größerer Entfernung zum Abbau verglichen.

In den drei unter dieser Fragestellung untersuchten Waldbeständen im Hambacher Forst am Rande der aktuellen Abbaukante des Tagebaus Hambach konnten keine relevanten Auswirkungen durch abbaubedingte Staubdepositionen auf die Vegetation der Stieleichen-Hainbuchen-Wälder festgestellt werden.

Weder waren Veränderungen in der Artenzusammensetzung oder der Deckungsgrade der einzelnen Pflanzenarten im Vergleich zu ähnlichen Flächen in größerer Entfernung zum Tagebau festzustellen, noch konnten hier Stör- oder Nährstoffzeiger in erhöhtem Maße nachgewiesen werden.

Somit können Beeinträchtigungen durch abbaubedingte Staubeinträge über den Luftpfad ohne eine vertiefende Betrachtung sowohl für das zum Tagebau nächstgelegene FFH-Gebiet "Dickbusch, Loersfelder Busch und Steinheide" wie auch für alle weiter entfernt liegenden Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

#### 7.5 Mikroklimatische Veränderungen durch die Anlage des Tagebausees

Aufgrund des großen Wasserkörpers des künftigen Tagbausees wird es im Umfeld des ehemaligen Tagebaus zu einer Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse kommen. In einem Gutachten der Firma GEO-NET Umweltconsulting GmbH aus dem Jahr 2022 wird prognostiziert, dass sich mit der Befüllung des Tagebausees Hambach in Teilen der direkt angrenzenden Waldflächen eine Erhöhung der relativen Luftfeuchtigkeit von bis zu 5 % ergeben wird. Dieses betrifft innerhalb der Natura 2000-Kulisse ausschließlich das Teilgebiet "Steinheide". In diesem Teilgebiet kommen ausschließlich Wald-Lebensraumtyp vor. In den anderen Teilbereichen sowie weiteren FFH-Gebieten liegt die Zunahme der Luftfeuchtigkeit zumeist deutlich unter diesem Wert.

Somit sind mikroklimatische Veränderungen durch die Anlage des Tagebausee allenfalls für das zum Tagebau nächstgelegene FFH-Gebiet "Dickbusch, Loersfelder Busch und Steinheide" vertieft zu betrachten.

#### 7.6 Trennwirkung

Mit der Befüllung des ehemaligen Tagebaus entsteht eine große Wasserfläche, die nicht von allen Organismen gequert werden kann. Besonders betroffen sind hiervon Arten, die sich bei ihrer Fortbewegung an Leitstrukturen orientiert haben, die mit der Seebefüllung verschwinden werden. Insofern ist zu prüfen, ob zwischen den Natura 2000-Gebieten beidseitig des künftigen Tagebausees in Bezug auf die Erhaltungsziele essentielle Austauschbeziehungen bestehen, die durch den Wasserkörper beeinträchtigt werden können. Dieses betrifft das FFH-Gebiet "Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide" im Südosten des künftigen Tagebausees und das FFH-Gebiet "Lindenberger Wald" im Nordwesten des künftigen Tagebausees (s. Abb. 1).

Für alle anderen Natura 2000-Gebiete kann aufgrund ihrer Lage zueinander und in Bezug auf den künftigen Tagebausee eine Trennwirkung grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Wasserfläche nicht zwischen diesen Gebieten entstehen wird bzw. diese Gebiete in großer Entfernung zum künftigen Tagebausee liegen.

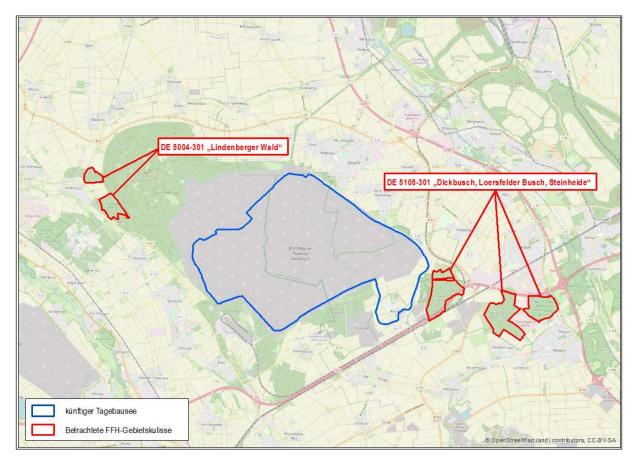


Abb. 1: Natura 2000-Gebiete im Umfeld des künftigen Tagebausees

#### 7.7 Auswirkungen auf das Grundwasser und den Bodenwasserhaushalt

Mit den für den Abbau notwendigen Sümpfungsmaßnahmen ist unweigerlich eine Absenkung des Grundwassers verbunden, die sich insbesondere in Feuchtgebieten auf den für die Vegetation essentiellen Bodenwasserhaus auswirken kann. Aber auch nach der Beendigung der Abbautätigkeit sind während der Befüllung des Tagebausees über einen längeren Zeitraum Sümpfungsmaßnahmen notwendig. Mit der Reduktion und insbesondere der endgültigen Einstellung aller Sümpfungsmaßnahmen kommt es flächendeckend zu einem Wiederanstieg des Grundwassers, der sich sowohl positiv wie negativ auf bestimmte Erhaltungsziele im gesamten Wirkraum des Tagebaus auswirken kann. Verbunden mit dem Grundwasseranstieg kann es zu Veränderungen des Gewässerchemismus kommen (vor allem durch hohe Eisenhydroxidbelastungen), die sich insbesondere bei Grundwasseraustritt negativ auf die Vegetation und Habitate auswirken können.

#### Grundwasserabsenkung

Grundsätzlich wird die Relevanzschwelle (= Auslösung der Pflicht zur vertieften Prüfung) für Grundwasserabsenkungen bei jeder Veränderung der hydrologischen Verhältnisse unabhängig vom insgesamt zu erwartenden Umfang überschritten, sofern die Vegetation aktuell Anschluss an das Grundwasser aufweist. Bei bestehenden Grundwasserflurabständen von mehr als 5 m ist jedoch davon auszugehen, dass Wasserstandsabsenkungen keinen Einfluss auf die Vegetation haben (zu den Einstufungen der Empfindlichkeit vgl. RASPER 2004).

Bei bestehenden Grundwasserflurabständen bis zu 5 m kann es durch eine Absenkung des Grundwasserspiegels zu Auswirkungen auf den Baumbestand kommen. Für die Ermittlung von Beeinträchtigungen ist dabei relevant, welches Ausmaß die zu erwartende Absenkung einnimmt (verbleibt die Absenkung innerhalb eines Flurabstands von weniger als 5 m unter Flur oder wird diese Schwelle erstmalig überschritten) und mit welcher Geschwindigkeit sich diese Absenkung vollzieht. Eine schnelle Absenkung innerhalb kurzer Zeiträume führt eher zu Schädigungen als eine langsame, sich über einen längeren Zeitraum hinziehende, bei der das Wurzelsystem der Bäume noch darauf reagieren kann. Die Reaktionsfähigkeit der Bäume auf Grundwasserstandsänderungen ist zudem abhängig vom Alter der Bäume: Junge Gehölze reagieren flexibler, während alte Bäume eine geringere Toleranz aufweisen. Darüber hinaus bestehen artspezifisch unterschiedliche Empfindlichkeiten gegen das Ausmaß der Absenkung, die primär abhängig sind von dem Wurzelsystem und der Durchwurzelungstiefe der Bäume.

Bei Sträuchern ist von einer Empfindlichkeit gegen Grundwasserabsenkungen im Bereich bis 3 m unter Flur (lehmige, schluffige und tonige Sande, Schluffe, Lehme), 2,5 m unter Flur (reine Sande, Tone, Hochmoortorfe) bzw. 2,0 m unter Flur (Niedermoortorfe) auszugehen. Bei bestehenden Grundwasserflurabständen von mehr als 3 m unter Flur ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Wasserstandsabsenkungen keinen Einfluss auf Sträucher haben. Ebenso wie bei Bäumen reagieren auch Sträucher artspezifisch unterschiedlich auf das Ausmaß und die Geschwindigkeit einer Grundwasserabsenkung.

Auf die Krautschicht sind Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung je nach Bodenmaterial bei Flurabständen geringer als 3 m (Schluffe, Lehme, lehmige, schluffige und tonige Sande), geringer als 2,5 m (reine Sande, Tone) und geringer als 2,0 m (Hochmoortorfe) bzw. 1,5 m (Niedermoortorfe) möglich.

## Grundwasserwiederanstieg

Durch den Grundwasserwiederanstieg nach Einstellung der Sümpfung können Lebensraumtypen und Habitate beeinträchtigt werden, wenn die Grundwasseraufhöhung bis in den Hauptwurzelraum erfolgt und hier zu Veränderungen der Konkurrenzverhältnisse und/oder der Sauerstoffversorgung führt. Relevant sind ausschließlich Flächen, in denen der Grundwasserwiederanstieg im Endzustand einen prognostizierten Grundwasserflurabstand ≤ 2 m erreicht (entspricht dem maximalen Tiefe des Hauptwurzelraums) und die Grundwasseraufhöhung mindestens 10 cm erreicht oder bei Wäldern trockener bis mäßig feuchter Standorte (z.B. bei den LRT 9110, 9130 und 9160) mindestens 50 cm innerhalb der lebenraumtypspezifischen Spanne der Grundwasserstände im Hauptwurzelraum, die in der Regel zwischen 0 m und 2,6m unter Flur liegt. Bei Grundwasseraufhöhungen, die ausschließlich unterhalb des Hauptwurzelraumes der Vegetation erfolgen (unterhalb der obersten 2 m des Bodenkörpers) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Habitaten grundsätzlich auszuschließen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die prognostizierten Grundwasseraufhöhungen sich nicht plötzlich vollziehen, sondern über einen sehr langen Zeitraum erfolgen, so dass die vorhandene Vegetation auf Grundwasserstandsänderungen reagieren kann, ohne dass es in der Regel zu wesentlichen Schädigungen der Pflanzen kommen muss.

In Feuchtgebieten wird eine Grundwasseraufhöhung aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich positiv gesehen und in vielen Fällen explizit gefordert. In Feuchtgebieten, in denen die Vegetation bereits durch hohe Grundwasserstände geprägt ist, finden sich vornehmlich Pflanzenarten, die an hohe Wasserstände und die damit verbundenen speziellen Standortfaktoren im Wurzelhorizont (vor allem Sauerstoffarmut, reduzierende Verhältnisse) angepasst sind. Daher ist davon auszugehen, dass es in der Gebietskulisse der Feuchtgebiete in der Regel zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommt.

In Gebieten ohne Feuchtvegetation kann eine Grundwasseraufhöhung bis in den Hauptwurzelraum hinein dazu führen, dass der lebensraumtypspezifische natürliche Grundwasserschwankungsbereich überschritten wird und eine Vegetationsveränderung am jeweils betroffenen Standort einsetzt. So können Pflanzen ursprünglich trockener Standorte durch wuchskräftigere, stärker feuchtigkeitsbedürftige Arten verdrängt werden, die von einer besseren Wasserversorgung profitieren.

Dies ist anzunehmen bei ökologisch empfindlichen, trockenheitsliebenden Vegetationsgesellschaften (z. B. trockene Heiden oder Silikattrockenrasen). Bei weniger empfindlichen Vegetationsgesellschaften ist eine Grundwasseraufhöhung aus ökologischer Sicht meist positiv zu bewerten. Bei Wäldern könnten sich Feuchtezeiger etablieren, ohne dass jedoch der Waldbestand geschädigt wird. Soweit einzelne ältere Bäume absterben, bleiben sie in der Regel eine Zeitlang als ökologisch wertvolles Totholz stehen und werden langfristig durch aufgekommene

feuchteliebende Gehölzarten ersetzt. Bei empfindlichen Lebensraumtypen trockener Standorte (z.B. Heiden, Silikattrockenrasen) kann ein Grundwasseranstieg auf weniger als 80 cm Grundwasserflurabstand dazu führen, dass sich weniger spezialisierte, zumeist wuchs-kräftigere Arten etablieren und durchsetzen und die charakteristischen Arten der Trockenlebensräume verdrängen. Grundwasseraufhöhungen bis in den Hauptwurzelraum stellen für solche Trockenbiotope daher in der Regel eine negative Auswirkung dar.

#### Grundwasserqualität

Im Zuge der Grundwasserabsenkung und des Grundwasserwiederanstiegs kann es zu einer Veränderung der Grundwasserqualität kommen, die dann Auswirkungen auf Erhaltungsziele haben kann, wenn dieses Wasser in Quellbereichen an die Oberfläche und somit in die Schutzgebiete gelangt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch die Einleitung von stofflich belastetem Sümpfungswasser in Fließ- und Stillgewässer sowie in Feuchtgebiete Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung und die Qualität der Lebensraumtypen und Habitate dieser Standorte haben kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Veränderungen der Grundwasserstände und der Grundwasserqualität durch den Tagebau Hambach die weitreichendsten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete haben können. Mögliche Auswirkungen von Veränderungen der Grundwasserverhältnisse und des Bodenwasserhaushalt sowie der Grundwasserqualität sind jedoch für alle Natura 2000-Gebiete im gesamten Untersuchungsraum des Tagebaus Hambach zu prüfen.

#### 7.8 Kippenabstrom

Hinsichtlich des Kippenabstroms und den damit verbundenen Auswirkungen auf das Grundwasser liegt ein Gutachten vor (RWHT 2023), das für die Bereiche, in denen sich Natura 2000-Gebiete finden (südöstlich des Tagebaus Hambach), weder kurz- noch langfristig einen signifikanten Sulfataustrag oder andere kippenbedingte stoffliche Belastungen ausweist. In diesem Bereich kommt nach der Befüllung des Sees ausschließlich zu einem zeitweisen Abströmen von Seewasser, das eine geringe, unschädliche Sulfatkonzentration von ca. 60 bis 70 mg/l aufweist.

Insofern weist der Kippenabstrom keine Relevanz für die Natura 2000-Gebiete auf.

### 7.9 Zusammenfassung der Beurteilung des Beeinträchtigungspotenzials

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Veränderungen der Grundwasserstände und der Grundwasserqualität durch den Tagebau Hambach die weitreichendsten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete haben kann. Landseitige Auswirkungen können allenfalls in dem an den Tagebau direkt angrenzenden FFH-Gebiet "Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide" auftreten oder durch eine Trennwirkung zwischen diesem FFH-Gebiet und dem FFH-Gebiet "Lindenberger Wald" im Nordwesten des Tagebaus ausgelöst werden. Mögliche Auswirkungen von Veränderungen der Grundwasserverhältnisse und des Bodenwasserhaushalt sowie der Grundwasserqualität sind jedoch für alle Natura 2000-Gebiete im gesamten Untersuchungsraum des Tagebaus Hambach zu prüfen. Die Auswirkungsermittlung erfolgt auf Grundlage des von der RWE Power AG erstellten Grundwassermodells (RWE 2023). Die Darstellungen der Entwicklung der Grundwasserstandsänderungen und die Bewertung der Auswirkungen basieren auf dem Ausgangszustand der konstruierten Grundwasserflurabstände des Wasserwirtschaftsjahrs 2021 (Ist-Situation).

# 8 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung

Die differenzierten Beurteilungen möglicher Auswirkungen der Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Hambach in der geänderten Form einschließlich möglicher Grundwasserabsenkungen und den Auswirkungen des Kippenabstroms sowie der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees Hambach und der Auswirkungen des Grundwasserwiederanstiegs nach Einstellung aller Sümpfungsmaßnahmen erfolgt in den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, die in den Anhängen 1 bis 10 zu finden sind.

Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Verträglichkeitsuntersuchungen zusammengefasst wiedergegeben und anschließend das Vorhaben gesamthaft hinsichtlich möglicher Beeinträchtigung der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 bewertet.

### 8.1 FFH-Gebiet DE-4806-303 Knechtstedener Wald mit Chorbusch

Das FFH-Gebiet DE 4806-303 "Knechtstedener Wald mit Chorbusch" befindet sich in einer Entfernung von über 19 km nordöstlich des Tagebaus Hambach. Es beherbergt folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL:

### LRT des Anhangs I der FFH-RL

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]

Für folgende Wirkprozesse können aufgrund der Lage und Entfernung des FFH-Gebiets "Knechtstedener Wald mit Chorbusch" vom aktiven Tagebaurand bzw. den noch durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden:

## Landseitige Auswirkungen

- Bergbauliche Flächeninanspruchnahme
- Akustische Störungen
- Optische Störungen
- Stoffliche Einträge aus der Abbautätigkeit
- Mikroklimatische Veränderungen durch die Anlage des Tagebausees
- Trennwirkung

## Wasserseitige Auswirkungen

Kippenabstrom

Trotz der Entfernung können mögliche wasserseitige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch die als Voraussetzung für den Tagebau notwendigen Sümpfungsmaßnahmen und durch den nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen natürlichen Grundwasserwiederanstiegs nicht ausgeschlossen werden.

Betroffen hiervon sind im FFH-Gebiet "Knechtstedener Wald mit Chorbusch" die LRT 9110, 9130 und 9160.

Die vertiefende Betrachtung des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs kommt zu dem Ergebnis, dass es zu keinen nachhaltigen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Knechtstedener Wald mit Chorbusch" kommen wird. Naturschutzfachlich gesehen wird der natürliche Grundwasserwiederanstieg in dem prognostizierten Umfang zu einer Förderung des Erhaltungszustands aller Lebensraumtypen des FFH-Gebiets führen.

Da für die Fortführung des Tagebaus Hambach einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees jegliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Knechtstedener Wald mit Chorbusch" ausgeschlossen werden kann, erübrigt sich die Prüfung möglicher Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 4806-303 "Knechtstedener Wald mit Chorbusch" zu prognostizieren sind.

Damit sind die Betriebstätigkeiten im Rahmen des beantragten Hauptbetriebsplans 2025-2028 sowie die Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Hambach in der geänderten Form einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 4806-303 "Knechtstedener Wald mit Chorbusch" verträglich.

### 8.2 FFH-Gebiet DE-4907-301 Worringer Bruch

Das FFH-Gebiet DE 4907-301 "Worringer Bruch" befindet sich in einer Entfernung von ca. 23 km nordöstlich des Tagebaus Hambach. Es beherbergt folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und Arten des Anhangs II der FFH-RL:

## LRT des Anhangs I der FFH-RL

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]
- 91E0\* Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- 91F0 Hartholz-Auenwälder mit *Quercus robur, Ulmus laevis, U. minor, Fraxinus excelsior* oder *F. angustifolia* (Ulmenion minoris)

## Arten des Anhangs II der FFH-RL

• Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Für folgende Wirkprozesse können aufgrund der Lage und Entfernung des FFH-Gebiets "Worringer Bruch " vom aktiven Tagebaurand bzw. den noch durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden:

## Landseitige Auswirkungen

- Bergbauliche Flächeninanspruchnahme
- Akustische Störungen
- Optische Störungen
- Stoffliche Einträge aus der Abbautätigkeit
- Mikroklimatische Veränderungen durch die Anlage des Tagebausees
- Trennwirkung

## Wasserseitige Auswirkungen

Kippenabstrom

Trotz der Entfernung können mögliche wasserseitige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch die als Voraussetzung für den Tagebau notwendigen Sümpfungsmaßnahmen und durch den nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen natürlichen Grundwasserwiederanstieg nicht ausgeschlossen werden.

Betroffen hiervon ist im FFH-Gebiet "Worringer Bruch" ausschließlich der LRT 9160.

Grundwasserabsenkungen wurden nicht prognostiziert. Die vertiefende Betrachtung des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs kommt zu dem Ergebnis, dass es zu keinen nachhaltigen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Worringer Bruch" kommen wird. Naturschutzfachlich gesehen wird der natürliche Grundwasserwiederanstieg in dem prognostizierten Umfang zu einer Förderung des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet führen.

Da für die Fortführung des Tagebaus Hambach einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees jegliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Worringer Bruch" ausgeschlossen werden kann, erübrigt sich die Prüfung möglicher Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 4907-301 "Worringer Bruch" zu prognostizieren sind.

Damit sind die Betriebstätigkeiten im Rahmen des beantragten Hauptbetriebsplans 2025-2028 sowie die Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Hambach in der geänderten Form einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 4907-301 "Worringer Bruch" verträglich.

## 8.3 FFH-Gebiet DE 5004-301 Lindenberger Wald

Das FFH-Gebiet DE 5004-301 "Lindenberger Wald" befindet sich nordwestlich des Tagebaus Hambach. Die kürzeste Entfernung des FFH-Gebiets zum noch zu rekultivierenden Bereich des Tagebaus Hambach beträgt ca. 1,6 km und zum Rand des künftigen Tagebausees ca. 2,8 km. Der Abstand zu den aktuellen Abbauflächen beträgt rund 10 km. Es beherbergt folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL:

## LRT des Anhangs I der FFH-RL

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]

Für folgende Wirkprozesse können aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets "Lindenberger Wald" vom aktiven Tagebaurand bzw. den noch durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden:

## Landseitige Auswirkungen

- Bergbauliche Flächeninanspruchnahme
- Akustische Störungen
- Optische Störungen
- Stoffliche Einträge aus der Abbautätigkeit
- Mikroklimatische Veränderungen durch die Anlage des Tagebausees

#### Wasserseitige Auswirkungen

- Veränderungen des Grundwasserstands (Absenkung und Wiederanstieg)
- Kippenabstrom

Nicht ausgeschlossen werden kann eine mögliche Trennwirkung auf das Schutzgebiet durch den künftigen Tagebausee, der zwischen den FFH-Gebieten "Lindenberger Wald" und "Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide" liegen wird.

Die vertiefende Betrachtung der möglichen Trennwirkung kommt zu dem Ergebnis, dass es zu keiner relevanten Trennwirkung kommen wird, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Lindenberger Wald" beeinträchtigend auswirken könnte.

Da für die Fortführung des Tagebaus Hambach einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees jegliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Lindenberger Wald" ausgeschlossen werden kann, erübrigt sich die Prüfung möglicher Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 5004-301 "Lindenberger Wald" zu prognostizieren sind.

Damit sind die Betriebstätigkeiten im Rahmen des beantragten Hauptbetriebsplans 2025-2028 sowie die Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Hambach in der geänderten Form einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 5004-301 "Lindenberger Wald" verträglich.

#### 8.4 FFH-Gebiet DE 5105-301 Dickbusch Lörsfelder Busch Steinheide

Das FFH-Gebiet DE 5105-301 "Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide" befindet sich südöstlich des Tagebaus Hambach. Der Tagebau wird ca. 200 m vor dem Teilgebiet "Steinheide" enden. Es beherbergt folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und Arten des Anhangs II der FFH-RL:

### LRT des Anhangs I der FFH-RL

- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]

## Arten des Anhangs II der FFH-RL

• Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Für folgende landseitige Auswirkungen können aufgrund der Lage und Entfernung des FFH-Gebiets "Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide" vom aktiven Tagebaurand bzw. den noch durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht ohne eine vertiefende Betrachtung ausgeschlossen werden:

- Bergbauliche Flächeninanspruchnahme
- Akustische Störungen
- Optische Störungen
- Stoffliche Einträge aus der Abbautätigkeit
- Mikroklimatische Veränderungen durch die Anlage des Tagebausees
- Trennwirkung

Die vertiefende Betrachtung der landseitigen Auswirkungen kommt zu folgendem Ergebnis

- Eine bergbauliche Flächeninanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets kann aufgrund der Entfernung des Tagebaurands vom nächstgelegenen Gebietsteil (Steinheide) von ca. 200 m und die in diesem Bereich relevante Abschirmung durch die mittlerweile verlegte K53 ausgeschlossen werden.
- Akustische Störungen charakteristischer Indikatorarten der Lebensraumtypen im Umfeld des Tagebaus können auf der Basis der vorliegenden Lärmprognosen ausgeschlossen werden.
- Optische Störungen durch Lichteinfall oder Beleuchtungseinrichtungen wie auch Beeinträchtigungen durch eine vorübergehende Bewegungsunruhe während des Abbaus
  oder der Rekultivierung können aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets zum Tagebaurand (mindestens 200 m) und der Abschirmung durch den nicht in Anspruch genommenen Waldrand ausgeschlossen werden.
- Beeinträchtigungen durch stoffliche Einträge aus der Abbautätigkeit (eutrophierende Stickstoffeinträge, belastete Stäube) können aufgrund der Entfernung empfindlicher Lebensraumtypen von der Stickstoffquelle und den Ergebnissen umfangreicher Staubuntersuchungen ausgeschlossen werden.
- Mikroklimatische Veränderungen durch die Anlage des Tagebausees k\u00f6nnen ausgeschlossen werden. Die prognostizierte Erh\u00f6hung der Luftfeuchtigkeit f\u00f6rdert den Erhaltungszustand der Erhaltungsziele im Umfeld des Seek\u00f6rpers.
- Eine Trennwirkung durch den k\u00fcnftigen Tagebausee ist aufgrund fehlender essentieller Austauschbeziehungen zwischen den FFH-Gebieten beidseitig der Seefl\u00e4che nicht gegeben.

Vorhabenbedingte wasserseitige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets können auf der Basis der Ergebnisse des schollenübergreifenden Grundwassermodells (RWE 2023) sowie der Untersuchungen zum Kippenabstrom ausgeschlossen werden, da sich die Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich der Lebensraumtypen und Habitate – sowohl Grundwasserabsenkung wie Grundwasseraufhöhung - unterhalb der für die Vegetation relevanten Flurabstände vollziehen und die Flächen des FFH-Gebiets nicht vom Kippenabstrom berührt werden, der erst weiter nördlich einsetzt.

Da für die Fortführung des Tagebaus Hambach einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees jegliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide" ausgeschlossen werden kann, erübrigt sich die Prüfung möglicher Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 5105-301 "Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide" zu prognostizieren sind.

Damit sind die Betriebstätigkeiten im Rahmen des beantragten Hauptbetriebsplans 2025-2028 sowie die Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Hambach in der geänderten Form einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees im Hinblick auf die

Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 5105-301 "Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide" verträglich.

### 8.5 FFH-Gebiet DE-5003-301 Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich

Das FFH-Gebiet DE-5003-301 "Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich" befindet sich in einer Entfernung von über 9 km nordwestlich des Tagebaus Hambach. Es beherbergt folgende signifikanten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und Arten des Anhangs II der FFH-RL:

### LRT des Anhangs I der FFH-RL

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion]
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]
- LRT 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

## Arten des Anhangs II der FFH-RL

• Biber (Castor fiber)

Für folgende Wirkprozesse können aufgrund der Lage und Entfernung des FFH-Gebiets "Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich" vom aktiven Tagebaurand bzw. den noch durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden:

### Landseitige Auswirkungen

- Bergbauliche Flächeninanspruchnahme
- Akustische Störungen
- Optische Störungen
- Stoffliche Einträge aus der Abbautätigkeit
- Mikroklimatische Veränderungen durch die Anlage des Tagebausees
- Trennwirkung

## Wasserseitige Auswirkungen

Kippenabstrom

Trotz der Entfernung können mögliche wasserseitige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch die als Voraussetzung für den Tagebau notwendigen Sümpfungsmaßnahmen und durch den nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen natürlichen Grundwasserwiederanstiegs nicht ausgeschlossen werden.

Betroffen hiervon sind im FFH-Gebiet "Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich" die LRT 9160 und 91E0\*.

Die vertiefende Betrachtung des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs kommt zu dem Ergebnis, dass es zu keinen nachhaltigen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich" kommen wird. Naturschutzfachlich gesehen wird der natürliche Grundwasserwiederanstieg in dem prognostizierten Umfang zu einer Förderung des Erhaltungszustands der betroffenen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets führen.

Da für die Fortführung des Tagebaus Hambach einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees jegliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich" ausgeschlossen werden kann, erübrigt sich die Prüfung möglicher Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-5003-301 "Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich" zu prognostizieren sind.

Damit sind die Betriebstätigkeiten im Rahmen des beantragten Hauptbetriebsplans 2025-2028 sowie die Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Hambach in der geänderten Form einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE-5003-301 "Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich" verträglich.

#### 8.6 FFH-Gebiet DE-5104-301 Indemündung

Das FFH-Gebiet DE-5104-301 "Indemündung" befindet sich in einer Entfernung von über 5,7 km nordwestlich des Tagebaus Hambach. Es beherbergt folgende signifikanten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und Arten des Anhangs II der FFH-RL:

## LRT des Anhangs I der FFH-RL

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
- 91E0\* Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

## Arten des Anhangs II der FFH-RL

- 1163 Groppe (Cottus gobio)
- 1337 Europäischer Biber (Castor fiber)

Für folgende Wirkprozesse können aufgrund der Lage und Entfernung des FFH-Gebiets "Indemündung" vom aktiven Tagebaurand bzw. den noch durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden:

## Landseitige Auswirkungen

- Bergbauliche Flächeninanspruchnahme
- Akustische Störungen
- Optische Störungen
- Stoffliche Einträge aus der Abbautätigkeit
- Mikroklimatische Veränderungen durch die Anlage des Tagebausees
- Trennwirkung

#### Wasserseitige Auswirkungen

Kippenabstrom

Trotz der Entfernung können mögliche wasserseitige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch die als Voraussetzung für den Tagebau notwendigen Sümpfungsmaßnahmen und durch den nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen natürlichen Grundwasserwiederanstiegs nicht ausgeschlossen werden.

Die vertiefende Betrachtung der prognostizierten Grundwasserabsenkung in dem Zeitraum bis 2080 sowie des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs kommt zu dem Ergebnis, dass es zu keinen nachhaltigen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Indemündung" kommen wird. Naturschutzfachlich gesehen wird der natürliche Grundwasserwiederanstieg in dem prognostizierten Umfang zu einer Förderung des Erhaltungszustands der betroffenen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets führen.

Da für die Fortführung des Tagebaus Hambach einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees jegliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Indemündung" ausgeschlossen werden kann, erübrigt sich die Prüfung möglicher Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-5104-301 "Indemündung" zu prognostizieren sind.

Damit sind die Betriebstätigkeiten im Rahmen des beantragten Hauptbetriebsplans 2025-2028 sowie die Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Hambach in der geänderten Form einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE-5104-301 "Indemündung" verträglich.

#### 8.7 FFH-Gebiet DE 5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich

Das FFH-Gebiet DE-5104-302 "Rur von Obermaubach bis Linnich" befindet sich in einer Entfernung von über 4 km westlich bzw. südwestlich des Tagebaus Hambach. Es beherbergt folgende signifikanten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und Arten des Anhangs II der FFH-RL:

## LRT des Anhangs I der FFH-RL

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]
- 91E0\* Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

## Arten des Anhangs II der FFH-RL

- Groppe (Cottus gobio)
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Biber (Castor fiber)

Für folgende Wirkprozesse können aufgrund der Lage und Entfernung des FFH-Gebiets "Rur von Obermaubach bis Linnich" vom aktiven Tagebaurand bzw. den noch durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden:

## Landseitige Auswirkungen

- Bergbauliche Flächeninanspruchnahme
- Akustische Störungen
- Optische Störungen
- Stoffliche Einträge aus der Abbautätigkeit
- Mikroklimatische Veränderungen durch die Anlage des Tagebausees
- Trennwirkung

#### Wasserseitige Auswirkungen

Kippenabstrom

Trotz der Entfernung können mögliche wasserseitige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch die als Voraussetzung für den Tagebau notwendigen Sümpfungsmaßnahmen und durch den nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen natürlichen Grundwasserwiederanstiegs nicht ausgeschlossen werden.

Betroffen hiervon sind im FFH-Gebiet "Rur von Obermaubach bis Linnich" die LRT 6430, 9160 und 91E0\*.

Die vertiefende Betrachtung des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs kommt zu dem Ergebnis, dass es zu keinen nachhaltigen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-

Gebiets "Rur von Obermaubach bis Linnich" kommen wird. Naturschutzfachlich gesehen wird der natürliche Grundwasserwiederanstieg in dem prognostizierten Umfang zu einer Förderung des Erhaltungszustands der betroffenen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets führen.

Da für die Fortführung des Tagebaus Hambach einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees jegliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Rur von Obermaubach bis Linnich" ausgeschlossen werden kann, erübrigt sich die Prüfung möglicher Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-5104-302 "Rur von Obermaubach bis Linnich" zu prognostizieren sind.

Damit sind die Betriebstätigkeiten im Rahmen des beantragten Hauptbetriebsplans 2025-2028 sowie die Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Hambach in der geänderten Form einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE-5104-302 "Rur von Obermaubach bis Linnich" verträglich.

#### 8.8 FFH-Gebiet DE 5205-301 Drover Heide

Das FFH-Gebiet DE 5205-301 "Drover Heide" befindet sich in einer Entfernung von über 13 km südlich des Tagebaus Hambach. Es beherbergt folgende signifikanten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und Arten des Anhangs II der FFH-RL:

#### LRT des Anhangs I der FFH-RL

- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
- 4030 Trockene europäischen Heiden
- 6230\* Artenreiche Borstgrasrasen
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

## Arten des Anhangs II der FFH-RL

• Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Für folgende Wirkprozesse können aufgrund der Lage und Entfernung des FFH-Gebiets "Drover Heide" vom aktiven Tagebaurand bzw. den noch durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden:

## Landseitige Auswirkungen

- Bergbauliche Flächeninanspruchnahme
- Akustische Störungen
- Optische Störungen
- Stoffliche Einträge aus der Abbautätigkeit

- Mikroklimatische Veränderungen durch die Anlage des Tagebausees
- Trennwirkung

## Wasserseitige Auswirkungen

Kippenabstrom

Trotz der Entfernung können mögliche wasserseitige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch die als Voraussetzung für den Tagebau notwendigen Sümpfungsmaßnahmen und durch den nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen natürlichen Grundwasserwiederanstiegs nicht ausgeschlossen werden.

Betroffen hiervon ist im FFH-Gebiet "Drover Heide" ausschließlich der LRT 4030.

Die vertiefende Betrachtung des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs kommt zu dem Ergebnis, dass es zu keinen nachhaltigen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Drover Heide" kommen wird. Naturschutzfachlich gesehen wird der natürliche Grundwasserwiederanstieg in dem prognostizierten Umfang zu einer Förderung des Erhaltungszustands insbesondere des Lebensraumtyps 3130 sowie dem Kammmolch führen.

Da für die Fortführung des Tagebaus Hambach einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees jegliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Drover Heide" ausgeschlossen werden kann, erübrigt sich die Prüfung möglicher Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 5205-301 "Drover Heide" zu prognostizieren sind.

Damit sind die Betriebstätigkeiten im Rahmen des beantragten Hauptbetriebsplans 2025-2028 sowie die Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Hambach in der geänderten Form einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 5205-301 "Drover Heide" verträglich.

### 8.9 FFH-Gebiet DE-5305-305 Ginnicker Bruch

Das FFH-Gebiet DE 5305-305 "Ginnicker Bruch" befindet sich in einer Entfernung von über 20 km südlich des Tagebaus Hambach. Es beherbergt folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL:

#### LRT des Anhangs I der FFH-RL

- 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
- 7230 Kalkreiche Niedermoore

Für folgende Wirkprozesse können aufgrund der Lage und Entfernung des FFH-Gebiets "Ginnicker Bruch" vom aktiven Tagebaurand bzw. den noch durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden:

## Landseitige Auswirkungen

- Bergbauliche Flächeninanspruchnahme
- Akustische Störungen
- Optische Störungen
- Stoffliche Einträge aus der Abbautätigkeit
- Mikroklimatische Veränderungen durch die Anlage des Tagebausees
- Trennwirkung

### Wasserseitige Auswirkungen

Kippenabstrom

Trotz der Entfernung können mögliche wasserseitige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch die als Voraussetzung für den Tagebau notwendigen Sümpfungsmaßnahmen und durch den nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen natürlichen Grundwasserwiederanstiegs nicht ausgeschlossen werden.

Betroffen hiervon ist im FFH-Gebiet "Ginnicker Bruch" ausschließlich der LRT 6510.

Die vertiefende Betrachtung sowohl der Grundwasserabsenkung wie des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs kommt zu dem Ergebnis, dass es zu keinen nachhaltigen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Ginnicker Bruch" kommen wird.

Da für die Fortführung des Tagebaus Hambach einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees jegliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Ginnicker Bruch" ausgeschlossen werden kann, erübrigt sich die Prüfung möglicher Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 5305-305 "Ginnicker Bruch" zu prognostizieren sind.

Damit sind die Betriebstätigkeiten im Rahmen des beantragten Hauptbetriebsplans 2025-2028 sowie die Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Hambach in der geänderten Form einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 5305-305 "Ginnicker Bruch" verträglich.

#### 8.10 VSG DE 5205-401 Drover Heide

Das Vogelschutzgebiet DE 5205-401 "Drover Heide" befindet sich in einer Entfernung von über 13 km südlich des Tagebaus Hambach. Es beherbergt eine Reihe von Erhaltungszielarten, deren Habitate zum Teil eine grundsätzliche Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsänderungen und/oder Nährstoffeinträgen aufweisen:

## Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

- A030 Schwarzstorch (Ciconia nigra)
- A072 Wespenbussard (Pernis apivorus)
- A073 Schwarzmilan (Milvus migrans)
- A074 Rotmilan (Milvus milvus)
- A081 Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- A082 Kornweihe (Circus cyaneus)
- A215 Uhu (*Bubo bubo*)
- A222 Sumpfohreule (Asio flammeus)
- A224 Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)
- A234 Grauspecht (*Picus canus*)
- A246 Heidelerche (Lullula arborea)
- A338 Neuntöter (Lanius collurio)

## Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

- A165 Waldwasserläufer (Tringa ochropus)
- A257 Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- A271 Nachtigall (Luscinia megarhynchos)
- A276 Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola)
- A337 Pirol (*Oriolus oriolus*)
- A653 Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- A718 Wasserralle (Rallus aquaticus)

Für folgende Wirkprozesse können aufgrund der Lage und Entfernung des Vogelschutzgebiets "Drover Heide" vom aktiven Tagebaurand bzw. den noch durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden:

#### Landseitige Auswirkungen

- Bergbauliche Flächeninanspruchnahme
- Akustische Störungen
- Optische Störungen
- Stoffliche Einträge aus der Abbautätigkeit
- Mikroklimatische Veränderungen durch die Anlage des Tagebausees
- Trennwirkung

## Wasserseitige Auswirkungen

Kippenabstrom

Trotz der Entfernung können mögliche wasserseitige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch die als Voraussetzung für den Tagebau notwendigen Sümpfungsmaßnahmen und durch den nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen natürlichen Grundwasserwiederanstiegs nicht ausgeschlossen werden.

Die vertiefende Betrachtung des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs kommt zu dem Ergebnis, dass es zu keinen nachhaltigen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets "Drover Heide" kommen wird.

Da für die Fortführung des Tagebaus Hambach einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees jegliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets "Drover Heide" ausgeschlossen werden kann, erübrigt sich die Prüfung möglicher Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Fortsetzung der Sümpfung und des Abbauvorhabens Tagebau Hambach keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 5205-401 "Drover Heide" zu prognostizieren sind.

Damit sind die Betriebstätigkeiten im Rahmen des beantragten Hauptbetriebsplans 2025-2028 sowie die Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Hambach in der geänderten Form einschließlich der Wiedernutzbarmachung im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets DE 5205-401 "Drover Heide" verträglich.

#### Zusammenfassung

Die vertiefenden Untersuchungen zu den Auswirkungen der Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Hambach in der geänderten Form einschließlich der Betriebstätigkeiten im Rahmen des Hauptbetriebsplans 2025-2028, der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees und des Kippenabstroms sowie der Auswirkungen des Grundwasserwiederanstiegs nach Einstellung aller Sümpfungsmaßnahmen haben gezeigt, dass für alle Natura 2000-Gebiete im Wirkraum das Tagebaus erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele in den FFH- und Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden können.

Damit ist sind sowohl die Betriebstätigkeiten im Rahmen des beantragten Hauptbetriebsplans 2025-2028 sowie die Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Hambach in der geänderten Form einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit der Anlage des Tagebausees im Hinblick auf die Belange des kohärenten europäischen Netzes der Natura 2000-Gebiete verträglich.

## 9 Literatur und Quellen

## Rechtsquellen

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.
- FFH-RICHTLINIE Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 13.05.2013.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie).
- BVERWG Bundesverwaltungsgericht 9 A 20.05, Urteil vom 17. Januar. 2007
- BVERWG Bundesverwaltungsgericht 7 C 27.17, Urteil vom 17. Mai 2019
- EUGH Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 7. September 2004 C-127/02 [E-CLI:EU:C:2004: 482]

#### Fachliteratur, Quellen, schriftliche Mitteilungen

- ASENBAUM, P. 2007: Die Staubsituation im Rheinischen Braunkohlenrevier im Jahr 2006. Bergbau 8: 350-357.
- BAUER, H-G., E. BEZZEL, W. FIEDLER (Hrsg.) 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas- Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BMVBM 2004 Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 2004: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) und Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeits-prüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP).
- DIETZ, C. & KIEFER 2014: Die Fledermäuse Europas. kennen, bestimmen, schützen. Kosmos-Verlag, 394 S.
- ERETECUA GMBH & CO. KG 2009: Analysenergebnisse Staubniederschlag Tagebau Hambach. Schreiben vom 10. November 2009 an die RWE Power AG.
- ERFVERBAND 2003 LAWA-Projekt G 1.01: Erfassung, Beschreibung und Bewertung grundwasserabhängiger Oberflächengewässer und Landökosysteme hinsichtlich vom Grundwasser ausgehender Schädigungen;. Bericht zu Teil 2: Analyse der vom Grundwasser ausgehenden signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme (quantitative Aspekte).

- ERFVERBAND 2004 LAWA-Projekt G 1.01: Erfassung, Beschreibung und Bewertung grundwasserabhängiger Oberflächengewässer und Landökosysteme hinsichtlich vom Grundwasser ausgehender Schädigungen;. Bericht zu Teil 3: Analyse der vom Grundwasser ausgehenden signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme (qualitative Aspekte).
- FGSV 2019 FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN: Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen HPSE Stickstoffleitfaden Straße; Ausgabe 2019.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010 Kieler Institut für Landschaftsökologie: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI 2007: Vögel und Verkehrslärm. Erläuterungsbericht zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR "Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna" im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (Schlussbericht, November 2007).
- GEO-NET Umweltconsulting GmbH 2022: Klimaökologische Situation im Bereich Tagebau Hambach: Modell-basierte Klimaexpertise. Gutachten im Auftrag von RWE Power AG, September 2022.
- GÜNTHER, R. 1996: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Spektrum akademischer Verlag
- HOLM, U. & M. NEUMANN 2004: Einfluss von salzhaltigen Abwässern auf die Fließgewässerfauna (Makrozoobenthos, Neunaugen und Fische) des Schafflunder Mühlenstroms eine Literaturstudie. Gutachten im Auftrag der Nordmilch eG, Nordhackstedt. 42 S.
- INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG (IVÖR) 2002: Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden. Gutachten im Auftrag von RWE.
- INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG (IVÖR) 2004: Maßnahmen zur Grundwasserstützung im Bereich des Feuchtgebietes L-1/3 (NSG Rurauenwald-Indemündung). FFH-Verträglichkeitsstudie im Auftrag von RWE.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL) 2021a: Tagebau Inden Hauptbetriebsplan für den Tagebau Inden. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Auftrag von RWE.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL) 2021b: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Fortführung der Einleitung von Sümpfungs-, Gruben- und Niederschlagswasser des Tagebaus Inden in die Inde. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Auftrag von RWE.

- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL) 2023a: Änderung des Braunkohlenplans Hambach, Teilplan 12/1 Untersuchung der FFH-Verträglichkeit. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Auftrag von RWE
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL) 2023b: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebau Inden im Zeitraum 2025-2031. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Auf-trag von RWE.
- KOENZEN, IVÖR & SYDROW 2005: Machbarkeitsstudie Restsee Inden Quantifizierung der nutzbaren Entnahmemengen aus der Rur und Bewertung ihrer Auswirkungen auf das Gewässersystem der Rur. Gutachten im Auftrag der Bezirksregierung Köln als Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses.
- KBfF Kölner Büro für Faunistik 2024: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Prüfung nach §§ 44 ff. BNatSchG für die Fortführung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2025 bis Ende 2028. Gutachten im Auftrag der RWE Power AG
- KRAMER SCHALLTECHNIK 2022: Tagebau Hambach -Berechnung der Gesamtlärmbelastung zum Zeitpunkt der 50. und der 77. Rücklage der Bandanlage B103 unter besonderer Berücksichtigung des Hambacher Forstes, des Waldes an der Kartbahn und des Merzenicher Erbwaldes. Schreiben an RWE Power vom 28.11.2022.
- LAMBRECHT & TRAUTNER 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmungen der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand (Entwurf). FuE-Vorhaben des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004 [unter Mitarbeit von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. Hannover, Filderstadt. 90 S. + Anhänge.
- LFU 2019 LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG: Vollzugshilfe zur Ermittlung der Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete, 18.04.2019.
- LUA BRANDENBURG, LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2008): Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura-2000-Gebiete. Studien und Tagungsberichte des Landesumweltamtes, Band 52.
- NLWKN 2011: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für Arten du Lebensraumtypen.
- PLANUNGSBÜRO KOENZEN 2020: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Fortführung der Einleitung von Sümpfungs-, Gruben- und Niederschlagswasser des Tagebaus Inden in die Inde: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie. Gutachten im Auftrage von RWE.
- PNL, PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT 2010: Tagebau Hambach. 3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach für den Zeitraum 2020 bis2030. Prognose möglicher Einflüsse auf den LRT 9160 Stieleichen-Hainbuchenwald durch vermehrten Lichteinfall und Staubimmissionen im FFH-Gebiet

- Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide. unveröff. Gutachten im Auftrag der RWE Power AG.
- RASPER 2004: Hinweise zur Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei Grundwasserentnahmen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2004. Hrsg. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, S. 199 230.
- RWE POWER AKTIENGESELLSCHAFT 2010: Tagebau Inden 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans vom 20.09.1984 mit Ergänzungen vom 21.05.1990. Anlage 15 Wasserwirtschaft Abschnitt 2b: Prüfung der FFH-Verträglichkeit.
- RWE POWER AKTIOENGESELLSCHAFT 2023: Bericht 2023: Grundwassermodell für das Rheinische Braunkohlenrevier. Köln, März 2023.
- RWHT RHEINISCH-WESTFÄLISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE AACHEN, LEHR-UND FORSCHUNGS-GEBIET HYDROGEOLOGIE 2023: Änderung des Braunkohlenplans 12/1 Tagebau Hambach. Gutachterliche Stellungnahme zur Höhe des Zielwasserspiegels für den zukünftigen Tagebausee Hambach. Gutachten im Auftrag der RWE Power AG, Aachen
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM, E. SCHRÖDER 1998: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG). Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, H. 53. Bonn-Bad Godesberg.
- TÜV NORD SYSTEMS 2009: Stellungnahme. Bewertung des Staubniederschlags in der Nachbarschaft des Tagebaus Hambach hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide. 11 S., TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Essen.
- UCL 2020: Staubniederschlagsmessungen im Umfeld des Tagebaus Hambach im Jahr 2020. Gutachten im Auftrag von RWE Power AG, Stand 12.08.2020.
- WULFERT K., LÜTTMANN J., VAUT L. & M. KLUßMANN 2016: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. 65 S. + 8 Anhänge. Schlussbericht.

Kiel. den 27.06.2024

fl. devel

## Anhänge FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

- Anhang 1: FFH-Gebiet DE-4806-303 Knechtstedener Wald mit Chorbusch
- Anhang 2: FFH-Gebiet DE-4907-301 Worringer Bruch
- Anhang 3: FFH-Gebiet DE-5004-301 Lindenberger Wald
- Anhang 4: FFH-Gebiet DE-5105-301 Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide
- Anhang 5: FFH-Gebiet DE-5003-301 Kellenberg u. Rur zwischen Flossdorf u. Broich
- Anhang 6: FFH-Gebiet DE-5104-301 Indemündung
- Anhang 7: FFH-Gebiet DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich
- Anhang 8: FFH-Gebiet DE-5205-301 Drover Heide
- Anhang 9: FFH-Gebiet DE-5305-305 Ginnicker Bruch
- Anhang 10: Vogelschutzgebiet DE-5205-401 Drover Heide